

Illustrierte Rundschau



der

GENDARMERIE

29. Jahrgang

April 1976

Folge 4



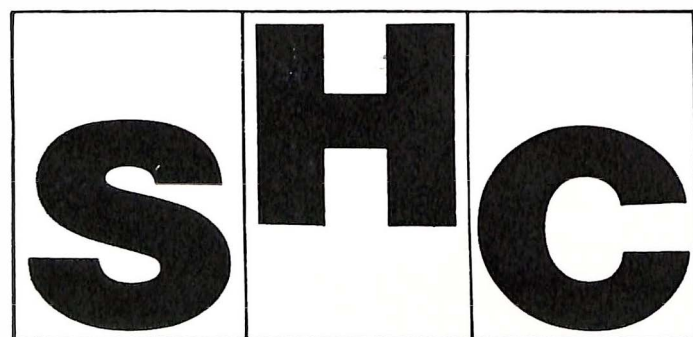
WIR SIND
FÜR ALLE
DA

...TAUSENDFACH
AN JEDEM TAG



selbstverständlich
**BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG**
ÜBERALL IN ÖSTERREICH

Mobil



UNIQUE ENGINE LUBRICANT

**Der erste vollsynthetische
Motorenschmierstoff für
Kraftfahrzeuge**



AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 6: E. Neumaier: Staatliche Sicherheitspolizei durch Verfassungsnovelle 1974 geändert — S. 7: Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm April 1976: Halb geschenkt — doppelt bezahlt — S. 8: Gendarmen als Lebensretter — S. 9: Oberstgerichtliche Entscheidungen — S. 11: M. Teufel: Ein „Michael Kohlhaas“ moderner Prägung — S. 14: Nachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes — S. 17: E. Riggenbach: Karate in Notwehr — S. 22: Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie

Der Rechtsschutz gegenüber „faktischen Amtshandlungen“

Von Sektionsrat Dr. GERHARD EGGER, Wien

Fortsetzung und Schluß von Folge 3/1976, Seite 6

In den nun folgenden Abschnitten wird die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zum Inhalt und Umfang der „faktischen Amtshandlung“ im allgemeinen dargestellt. Die Entscheidungen sind jeweils mit der Nummer versehen, die sie in der Amtlichen Entscheidungssammlung erhalten haben.

III. Inhalt und Umfang der „faktischen Amtshandlung“ in der Rechtsprechung

Als faktische Amtshandlungen können unmittelbar vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden:

1. Die Festnehmung (Verhaftung, Festnehmung und Verwahrung) einer Person durch behördliche Organe.

Slg. 2033/1950, 2189/1951, 4281/1962, 5520/1967, 5682/1968, 5963/1969, 6102/1969, B 356/69 vom 19. Juni 1970 (noch nicht in der Sammlung)

Eine Verhaftung ist als in die Rechtsverhältnisse des Betroffenen eingreifende faktische Amtshandlung behördlicher Organe zu werten, die mangels eines vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht bekämpft werden und daher als Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG mit Verfassungsgerichtshof-Beschwerde angefochten werden kann.

Slg. 4054/1961

Die von der Bundespolizeibehörde an ihre Exekutivbeamten gerichtete Weisung zur Vornahme der Verhaftung einer bestimmten Person ist kein Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG. Nur wenn es zur Verhaftung kommt, liegt eine als Bescheid gemäß Art. 144 B-VG zu wertende faktische Amtshandlung vor.

Ein vom Magistrat an die Bundespolizeibehörde gerichtetes Ersuchen um Verhaftung einer bestimmten Person ist kein Bescheid; nur wenn es zur Verhaftung kommt, liegt eine als Bescheid gemäß Art. 144 B-VG zu wertende faktische Amtshandlung vor.

Slg. 4084/1961

Die richterliche Verfügung, eine bestimmte Person dem Gerichte vorzuführen, schließt eine als Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG zu wertende faktische Amtshandlung einer Verwaltungsbehörde aus.

Slg. 4137/1962

Begehrt das Organ einer Bezirkshauptmannschaft als Voraussetzung für die Erledigung des Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes unter anderem auch die Durchführung einer erkennungsdienstlichen Behandlung,

begibt sich der Antragsteller freiwillig zum örtlichen Gendarmerieposten zur Durchführung dieser Maßnahme und unterwirft er sich der Maßnahme, ohne daß ein Zwang ausgeübt wird, so fehlt der Anordnung des Beamten jeder normative Charakter. Der Antragsteller hätte die Erledigung seines Antrages auf Ausstellung eines Reisedokumentes auch ohne die von ihm verlangte Voraussetzung begehren können. Die rechtsirrigte Unterwerfung unter die geschilderte Verfahrensanordnung vermag dieser noch nicht den Charakter eines in Form einer faktischen Amtshandlung erlassenen Bescheides zu verleihen.

Slg. 4696/1964

Die ohne behördlichen Zwang erfolgende fernmündliche Aufforderung, zur Auskunftserteilung bei einer Behörde zu erscheinen, ist kein normativer Akt. Die gegenteilige irriige Meinung des Aufgeforderten, zur Folgeleistung verpflichtet zu sein, vermag der Aufforderung mangels jeglicher Androhung von Zwangsmitteln keinen normativen Charakter zu verleihen.

Slg. 4699/1964

2. Die Vornahme einer Hausdurchsuchung.

Slg. 1616/1948, 1663/1948, 1747/1949, 1754/1949, 4272/1962, 5182/1965

3. Beschlagnahmen, die von Gendarmerieorganen und daher gemäß § 39 Abs. 2 VstG 1950 nicht in der Form eines Bescheides angeordnet worden sind.

Slg. 2096/1951

4. Das Betreten einer Wohnung durch amtliche Organe zum Zwecke von Erhebungen.

Slg. 1906/1950

5. Die Versiegelung der Eingangstür von Wohnungen oder Häusern.

Slg. 1747/1949, 2161/1951

6. Die Behinderung einer gerichtlichen Exekution durch Versiegelung der Eingangstür eines Hauses.

Slg. 1932/1950

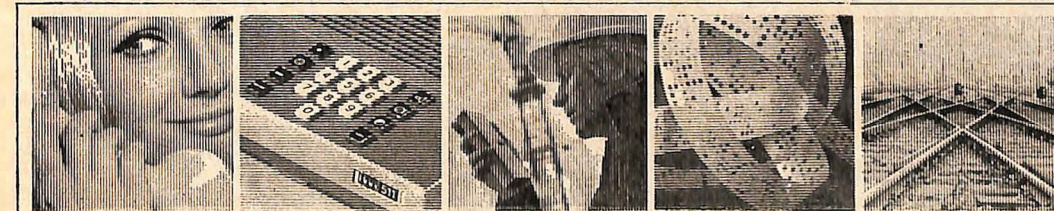
7. Die Räumung einer Wohnung unter gewaltsamem Aufbrechen der Wohnungsschlösser.

Slg. 1547/1947, 1977/1950

8. Das Abholen und Wegführen von Möbeln aus einer Wohnung durch amtliche Organe.

Slg. 1524/1946, 2105/1951

9. Die Beschlagnahme von Gegenständen ohne vorange-



ITT

gangenes Verfahren und ohne formellen Bescheid, insbesondere die Beschlagnahme auf Grund des § 24 StPO.

Slg. 1597/1947, 1662/1948, 1683/1948, 1706/1948, 1721/1948, 1722/1948, 1789/1949, 3848/1960, 3967/1961, 5200/1966.

Liegt jedoch ein mündlicher Auftrag des zuständigen Richters an einen Gendarmeriebeamten vor, einen bestimmten Gegenstand in Beschlag zu nehmen, so ist die Beschlagnahme keine faktische Amtshandlung. Daran ändert sich nichts, wenn die gerichtliche Verfügung im Gerichtsakt nicht vermerkt und nicht in der erforderlichen Form ergangen ist.

Slg. 3916/1961

Wird eine Beschlagnahme durch die Gendarmerie im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft auf Grund eines von dieser Behörde erlassenen Bescheides durchgeführt, so wird die Amtshandlung nicht ohne Erlassung eines Bescheides vorgenommen. Es liegt daher keine mit Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG unmittelbar anfechtbare faktische Amtshandlung vor.

Slg. 4947/1965

Eine faktische Amtshandlung liegt nicht vor, wenn irrtümlich ein anderer Gegenstand beschlagnahmt wird, als beabsichtigt ist. Von einem Bescheid, durch den in ein subjektives Recht eingegriffen wird, kann nur dann die Rede sein, wenn der Wille der Behörde, den vorgenommenen Eingriff zu setzen, auch tatsächlich vorhanden war. Liegt der beschriebene Irrtum vor, dann fehlt der Bescheidwille.

Slg. 2243/1951

10. Der Verkauf beschlagnahmter Gegenstände ohne Beachtung der Verfahrensvorschriften.

Slg. 1957/1947, 1662/1948, 1683/1968, 2096/1951

11. Die Anforderung und Beschlagnahme von Liegenschaften ohne vorangegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides.

Slg. 1588/1947, 1913/1950

Absperrungsmaßnahmen, die den Gemeingebrauch auf einer Straße hindern, sind jedoch keine faktischen Amtshandlungen.

Slg. 4430/1963

12. Vollstreckungshandlungen ohne vorangegangenes Vollstreckungsverfahren und vor Zustellung einer Vollstreckungsverfügung.

Slg. 2137/1951

13. Die Verlautbarung einer durch Bescheid verfügten Maßnahme durch Presseausendung, wenn die Verlautbarung nicht durch Bescheid verfügt wurde.

Slg. 2694/1954

14. Anordnung der Vorführung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe durch eine Behörde und Verkündung dieser Anordnung gegenüber dem Betroffenen in der Form, er habe die Geldstrafe sofort zu erlegen, widrigenfalls die Vorführung vollzogen werde.

Slg. 3543/1959

15. Anordnung des Strafvollzugs gemäß § 397 StPO.

Slg. 3701/1960

16. Der Auftrag, im Amtsräum zu warten.

Slg. 3901/1961

17. Eine nicht in der äußeren Form eines Bescheides ergangene Verfügung, mit der einem Verein zur Pflicht gemacht wurde, eine bestimmte Person bei einer Vereinsveranstaltung nicht zu Wort kommen zu lassen, wenn die Verfügung durch ein administratives Rechtsmittel nicht bekämpft werden kann.

Slg. 3956/1961

18. Untersagung einer Werbeveranstaltung.

Slg. 5195/1966

Erklärt ein Gendarmeriebeamter dem Leiter einer beabsichtigten Veranstaltung, die Veranstaltung dürfe mangels der vorgeschriebenen Bewilligung nicht durchgeführt werden, werde sie trotzdem durchgeführt, würde sich der Leiter strafbar machen, und unterbleibt hierauf die Veranstaltung, so liegt eine vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbare faktische Amtshandlung nicht vor, weil kein behördlicher Zwang ausgeübt wurde.

Slg. 5193/1966, 5194/1966

19. Eine Amtshandlung, die darin besteht, daß ein Vollstrecker den Haupteingang eines Hauses abschließt und mit einem Pfandzeichen versieht und die Schlüssel zu einem Nebeneingang beim Gendarmerieposten hinterlegt.

Slg. 5635/1967

20. Die Einhebung eines Geldbetrages als vorläufige Sicherheit gemäß § 37 a VStG 1950 durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Die Verfügung des Organs, von der Festnehmung abzusehen, verbunden mit der Festsetzung des zu erlegenden Betrages und der Empfangnahme dieses Betrages, stellt eine einheitliche, der Behörde zuzurechnende individuelle Norm dar, die nicht in der Form eines Bescheides ergeht und gegen die ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist. Der Umstand, daß der Erlag der Sicherheit nicht erzwungen werden kann (wenn der Beanstandete den festgesetzten Betrag nicht erlegt, ist er festzunehmen), berührt nicht den normativen Charakter der Verfügung.

Slg. 5917/1969

21. Der in der Nichtausfolgung des Kraftfahrzeug-Zulassungsscheines nach Beendigung der Ausweiskontrolle liegende unmittelbar wirksame Zwang.

Slg. 6101/1969

Wenn die Verwaltungsorgane, die einen gerichtlichen Vorführungsbefehl durchzuführen haben, nichts anderes tun, als die Vorführung sicherzustellen, verändern sie damit die Qualität ihrer Tätigkeit als eine vom Gericht angeordnete nicht.

Slg. 6175/1970

Anwesenheit eines Beamten einer Bezirkshauptmannschaft bei einer zwangsweisen Kaminkehrung; bei der Besprechung zwischen der Bezirkshauptmannschaft und der Gemeinde bestand kein Zweifel an der Notwendigkeit der Kaminkehrung. Nach der Ergebnislosigkeit des Versuches, den Beschwerdeführer umzustimmen, bedurfte es keines Auftrages mehr, sondern es wurde das, was von der Gemeinde bereits geplant war und wofür sie die Vorbereitungen getroffen hatte, in die Tat umgesetzt. Es ist nicht der geringste Anhaltspunkt festzustellen, daß die Bezirkshauptmannschaft H unter Mißachtung der klaren Rechtslage einen behördlichen Vollzugsakt gesetzt hätte. Hiezu bestand auch keine Veranlassung.

Slg. 6299/1970

§ 53 Abs. 4 VStG regelt eine der Verwaltungsstrafbehörde eingeräumte besondere Zwangsbefugnis, die nicht unter das Verwaltungsvollstreckungsgesetz fällt (§ 12). Dieses Zwangsmittel, das im konkreten Falle darin bestand, daß seitens der belangten Behörde eine solche Vorführung des Beschwerdeführers zum Antritt der Arreststrafe angeordnet wurde, und die beauftragten Polizeiorgane nach den Behauptungen der Beschwerde daraufhin Handlungen setzten, die den Beschwerdeführer in seiner physischen Freiheit beschränkten, stellt sich als eine behördliche Verfügung mit Bescheidcharakter im Sinne des Art. 144 B-VG dar, die im Instanzenzug nicht anfechtbar ist, weil alle Voraussetzungen eines Rechtsmittelverfahrens fehlen (vgl. Slg. 2611/1953, 3164/1957 u. a.).

Slg. 6330/1970

Bei der durch die Beschwerdeführerin bekämpften Amtshandlung behördlicher Organe (Vollzug einer Ersatzarreststrafe im unmittelbaren Anschluß an eine Strafhaft) handelt es sich um eine sogenannte faktische Amtshandlung, gegen welche, da sie in einem Verwaltungsverfahren

Dieses Zeichen bürgt für Qualität



Schlafraummöbel in modern und rustikal

Komplettschlafzimmer -

Schlafzimmerverbauten -

Jugend- und Fremdenzimmer

Wohnzimmer-Verbauten

Bezugsquellennachweis:

Möbelfabrik
SCHWAIGHOFER & KIRCHTAG Ges. m. b. H.
Steindorf
5024 Straßwalchen
Schauroum in Wien:
1200 Wien, Karl-Meißel-Straße 1
(Ecke Wallensteinplatz)

nicht bekämpfbar ist, der Verfassungsgerichtshof unmittelbar angerufen werden kann (Slg. 4281/1962 und zahlreiche andere).

Slg. 6352/1970

Durch die gesetzlose Beschränkung des Gebrauches des Kraftfahrzeuges als Fahrzeug durch Abnahme der Kennzeichentafeln, des Zulassungsscheines und der Steuerkarte ist der Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsrecht verletzt worden. Die in der Amtshandlung der Behörde gelegene Verfügung war als verfassungswidrig aufzuheben. Die vom Beschwerdeführer bekämpfte Amtshandlung ist ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren und ohne Erlassung eines die behördliche Maßnahme anordnenden Bescheides vorgenommen worden. Der Instanzenzug ist erschöpft, weil die behördliche Maßnahme mangels eines diese Amtshandlung anordnenden behördlichen Bescheides durch ein administratives Rechtsmittel nicht bekämpft werden kann. § 123 Abs. 1 KFG regelt nur die Zuständigkeit der zur Entscheidung über Rechtsmittel berufenen Behörden. Das Recht auf Berufung ist darin nicht geregelt. Das KFG enthält keine konkrete Bestimmung, die der Partei eine Berufung gegen eine Maßnahme dieser Art einräumt. Im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z. B. Slg. 2137/1951, 3848/1960, 5720/1968 u. a.) liegt somit eine gemäß Art. 144 B-VG unmittelbar bekämpfbare faktische Amtshandlung vor.

Slg. 6402/1971, 7091/1973

In der bloßen Untätigkeit einer Behörde kann eine faktische Amtshandlung nicht erblickt werden.

Slg. 6470/1971

Die Durchsuchung der Räume hatte, weil die Ehegattin des Beschwerdeführers zugestimmt hat, keinen normativen Charakter. Sie ist daher auch nicht als faktische Amtshandlung zu werten und nicht als Bescheid einer Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 144 B-VG anzusehen.

Slg. 6696/1972

Eine der belangten Behörde selbst zuzurechnende faktische Amtshandlung liegt im Fall einer Beschlagnahme auf Grund richterlichen Befehls nur dann vor, wenn sie offenkundig in Überschreitung des richterlichen Befehls gehandelt hätte.

Slg. 6829/1972

Hinweis auf eine (inzwischen widerrufen) Ausschreibung zur Verhaftung vor einer dann unterbliebenen Einreise in das Bundesgebiet; keine Zwangsmaßnahme. Die

Verlautbarung eines Haftbefehls im Zentralfahndungsblatt ist ein bloß verwaltungsinterner Vorgang, durch den die Rechtsverhältnisse des zu Verhaftenden nicht gestaltet werden. Daraus folgt aber auch, daß die Rechtsverhältnisse der zur Verhaftung ausgeschriebenen Person durch den Umstand, daß die Zurücknahme des Haftbefehls nicht allen Exekutivorganen bekannt wird, an die der Befehl gerichtet ist, nicht berührt werden.

Slg. 7255/1974

Es ist zweifelsfrei, daß die intervenierenden Sicherheitswachbeamten mit dem Vollzug der von der belangten Behörde angeordneten zwangsweisen Vorführung des Beschwerdeführers zum Antritt der Ersatzarreststrafe begonnen hatten; der Beschwerdeführer ist bis zum Zeitpunkt der Bezahlung des Strafbetrages in seiner Bewegungsfreiheit beschränkt gewesen. Es liegt eine als Bescheid im Sinne des Art. 144 B-VG bekämpfbare faktische Amtshandlung vor (vgl. Slg. 3164/1957).

Slg. 7371/1974

Der Beschwerdeführer hat die Frage des Gendarmeriebeamten, ob er alkoholbeeinträchtigt sei, verneint und sich zur Untermauerung dieser Verneinung freiwillig zur Durchführung der Blutabnahme angeboten. Diese Zustimmung zur Blutabnahme hat auch die freiwillige Zustimmung des Beschwerdeführers zur Vornahme des Alkotests auf dem Gendarmeriepostenkommando mit umfaßt. Alkotest und Blutabnahme sind nicht in Ausübung einer Befehls- und Zwangsgewalt vorgenommen worden, sie sind vielmehr auf Grund des vom Beschwerdeführer gestellten freiwilligen Angebots veranlaßt worden. Einer Handlung, die nicht in Ausübung einer behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt vorgenommen wird, fehlt der Charakter eines gegen eine bestimmte Person gerichteten individuellen Verwaltungsaktes. Sie kann daher mangels eines individuell normativen Inhalts nicht als faktische Amtshandlung qualifiziert werden (Slg. 5731/1968).

Slg. 7428/1974

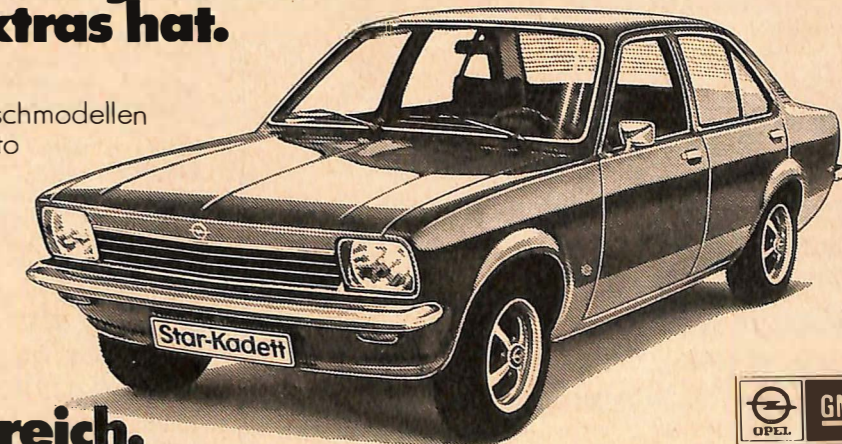
Die gegen die Beschwerdeführerin durchgeführte Zwangsmaßnahme erfolgte vor Zustellung der Vollstreckungsverfügung. Da ein Bescheid erst mit der Zustellung als erlassen gilt (vgl. die ständige Rechtsprechung z. B. Slg. 5363/1966, 5592/1967 und 5739/1968), kann die gegen die Beschwerdeführerin gesetzte Maßnahme nicht als in einem Verfahren nach dem VVG 1950 ergangene Vollstreckungsmaßnahme angesehen werden. Es liegt vielmehr eine faktische Amtshandlung vor.

Slg. 7458/1974

Opel Kadett: Der Wagen, der so viele Freunde hat- weil er so viele Extras hat. Serienmäßig!

Der Opel Kadett mit seinen 5 Wunschmodellen wurde 1975 zum meistgekauften Auto Österreichs. Seine Beliebtheit verdankt er der Tatsache, daß er ein echter Opel ist: zuverlässig, wirtschaftlich, sicher und komfortabel. Und seinen vielen Extras, die er serienmäßig hat.

Opel Kadett. Die Nr. 1 in Österreich.



Jeans Ranch
eine Spezialabteilung von Klein Steyr, Enge 16

Staatliche Sicherheitspolizei durch Verfassungsnovelle 1974 geändert

Von Parlamentsvizepräsident Dr. EDUARD NEUMAIER, Wien

In einem soeben verlautbarten grundlegenden Erkenntnis setzte sich der Verfassungsgerichtshof eingehend mit dem Problem örtliche und staatliche Sicherheitspolizei und deren Kompetenzregelung auseinander. Schon mehrfach wurden verschiedene Auffassungen darüber vertreten, inwieweit die Bundesverfassungsnovelle 1974 etwa die Ahndung des Art. VIII EGVG (Polizeistrafrecht) eine Landessache werden ließ. Dies bejahte der Verfassungsgerichtshof am 2. Dezember des Vorjahres im Erkenntnis Zl. B 203/75. Für alle Gendarmerieschulen ist dies eine interessante und aktuelle Unterrichtsstunde. Der Gerichtshof argumentierte unter anderem:

Gemäß Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG 1950 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer durch ein Verhalten das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört (1. Tatbestand) oder wer den öffentlichen Anstand verletzt (2. Tatbestand) oder ungebührlicherweise störenden Lärm erregt (3. Tatbestand). Bei den drei Fällen handelt es sich um unabhängig nebeneinanderstehende Strafbestimmungen.

Derartige Angelegenheiten sind nach der Rechtsprechung solche der Sicherheitspolizei, die entweder allgemeine Sicherheitspolizei (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG) ist oder in einem Teilbereich örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG).

Von den in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund obliegenden Angelegenheiten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist die örtliche Sicherheitspolizei ausgenommen (Art. 10 Abs. 1 Z. 7 B-VG); diese ist somit in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Zur Rechtslage, wie sie vor dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 444/1974, mit 1. Jänner 1975 gegeben war, haben sowohl der Verwaltungsgerichtshof als auch der Verfassungsgerichtshof — und zwar anlässlich von Verwaltungsübertretungen der Ordnungstörung — ausgesprochen, daß die Vorschrift des Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG 1950 nicht der örtlichen Sicherheitspolizei zuzuordnen ist.

Bei der Neufassung des Art. 15 B-VG durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 wurden (Abs. 2) anschließend an die generelle Umschreibung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei in Form einer Generalklausel ausdrücklich als Beispiel solcher Angelegenheiten „die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes“ angeführt. Diese Angelegenheiten sind somit nach der Aussage des Verfassungsgesetzgebers im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Sie gehören als Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei zu den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (vgl. Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B-VG mit dem Rückverweis auf Art. 15 Abs. 2 B-VG), und zwar — wie sich aus der in Art. 10

Abs. 1 Z. 7 B-VG enthaltenen Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei von der Bundeskompetenz ergibt — als Angelegenheiten aus dem Bereich der Landesvollziehung.

Da sich die Kompetenz zur gesetzlichen Regelung und zur Vollziehung verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen grundsätzlich danach richtet, in welchen Kompetenzbereich die Materie fällt, mit der das Verwaltungsstrafrecht verbunden ist, hat die beispielsweise Ausführung der genannten Angelegenheiten in Art. 15 Abs. 2 B-VG zur Folge, daß die die Anstandsverletzung und die Lärm-erregung betreffenden Straftatbestände in Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG 1950 seit dem 1. Jänner 1975 gemäß Art. XI der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 als landesgesetzliche Regelung gelten, deren Vollziehung den Ländern obliegt.

Daß dem Verfassungsgesetzgeber bei der Neufassung des Art. 15 Abs. 2 B-VG die Bestimmungen des Art. VIII EGVG 1950 vor Augen gestanden sind, ist aus den Erläuterungen in der Regierungsvorlage zur nunmehrigen Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 zu entnehmen, wo es heißt: Die im Entwurf vorgeschlagene Änderung besteht in einer Ergänzung des Art. 15 Abs. 2 B-VG, in dem die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes ausdrücklich als solche der örtlichen Sicherheitspolizei bezeichnet werden. Für beide Fälle ist nach der geltenden Rechtslage im Art. VIII Abs. 1 lit. a EGVG eine Strafsanktion vorgesehen. Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zählen diese Angelegenheiten nicht zur örtlichen Sicherheitspolizei, sondern zur allgemeinen Sicherheitspolizei. Da es sich bei Verletzungen des öffentlichen Anstandes und der ungebührlicherweise erfolgten Erregung störenden Lärmes in der Regel um geringfügige Angelegenheiten handelt, kann es als durchaus gerechtfertigt angesehen werden — entgegen der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes —, diese Angelegenheiten zu solchen der örtlichen Sicherheitspolizei zu zählen.

Aus der der Abgrenzung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei von Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei dienenden Bestimmung des Art. 15 Abs. 2 B-VG kann nicht der Schluß gezogen werden, daß außer den sich auf die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes beziehenden Straftatbeständen des Art. VIII Abs. 1 EGVG 1950 auch andere Straftatbestände dieser Gesetzesbestimmung seit dem Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 in die Zuständigkeit der Länder zur Gesetzgebung und Vollziehung fallen. Gerade der Umstand, daß der Verfassungsgesetzgeber bei der Neuregelung der örtlichen Sicherheitspolizei den Art. VIII EGVG vor Augen hatte und er die Ergänzung des Art. 15 Abs. 2 B-VG lediglich auf die Materien der Wahrung des öffentlichen Anstandes und der Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärmes beschränkte, auf welche sich die Strafbestimmungen des Art. VIII Abs. 1 lit. a 2. und 3. Tatbestand beziehen, zeigt, daß der Verfassungsgesetzgeber nur diese Materien in ihrer Bedeutung so einschätzte, daß sie von den Gemeinden als Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei im eigenen Wirkungsbereich (und zwar aus dem Bereich der Landesvollziehung) besorgt werden können. Die Materie der Wahrung der öffentlichen Ordnung in dem Umfang, dem die Strafbestimmung des Art. VIII Abs. 1 lit. a 1. Tatbestand entspricht, wurde somit vom Verfassungsgesetzgeber nicht als Angelegenheit der örtlichen Sicherheitspolizei und damit auch nicht als Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung gewertet.

Demgemäß ist durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 die Rechtslage bezüglich der Strafbestimmung des Art. VIII Abs. 1 lit. a 1. Tatbestand EGVG 1950 nicht verändert worden. Die Handhabung dieser Strafbestimmung ist Sache der Vollziehung des Bundes und obliegt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde oder in Orten, für die eine Bundespolizeibehörde besteht, dieser Behörde, und in zweiter Instanz der Sicherheitsdirektion.

H. GRASS Ges. m. b. H.

AUTOREISEN

KLARENBRUNNSTRASSE 63

6700 BLUDENZ

TEL. 0 55 52-35 81 SERIE

bietet Ihnen in modernsten Autobussen

KOMFORT

SICHERHEIT

ZUVERLÄSSIGKEIT

KRIMINALPOLIZEILICHES VORBEUGUNGSPROGRAMM APRIL 1976

Halb geschenkt — doppelt bezahlt

Hier zwei Beispiele:

„Echter“ Kirman-Teppich für nur 800 Mark

In Würzburg trat im September 1975 ein Gaunerpärchen auf, das mit „wertvollen“ Teppichen von Haus zu Haus zog. Einer Hausfrau wurde ein „Kirman“ für 800 Mark angeboten. Man ließ auch noch mit sich handeln. Für 500 Mark, also halb geschenkt, wechselte der Teppich schließlich den Eigentümer. Damit aber nicht genug: Das Gaunerpaar erklärte der Kundin, es hätte noch drei ganz seltene Stücke, die aber zusammen verkauft werden müßten und die „nur“ 7000 Mark kosten würden. Auch hier ließ man mit sich reden — 5000 Mark war der Endpreis. Die Kundin durfte darüber hinaus noch eine echte Brücke und einen Berberteppich in Zahlung geben.

Kurz war die Freude der Hausfrau über das „ausgezeichnete“ Geschäft. Sie hatte nämlich ganz billige Juteware um teures Geld gekauft; sie hatte doppelt bezahlt.

Unser Tip: Vorsicht bei „besonders günstigen Angeboten“, sogenannten „Notverkäufen“ und ähnlichen Drehs, denn jedes Ding hat seinen Preis.

Fauler Trick an der Haustür

Im Oktober vorigen Jahres kam ein Vertreter zu einem jungen Ehepaar, stolze Besitzer eines Eigenheimes bei Dachau. Er verstand es, die jungen Leute zum Bestellen einer Luftaufnahme ihres Hauses zu überreden.

„Der Vertreter hat geredet und geredet und geredet; ich weiß überhaupt nicht, was er alles dahergesagt hat. Auf alle Fälle hat er uns ‚überzeugt‘, daß wir eine solche Luftaufnahme unbedingt brauchten.“

Der große Jammer kam, als man für das bestellte „Luftschloß“ 345 Mark hinblättern mußte. Es war aber nichts mehr zu ändern. Der Kaufvertrag war ordnungsgemäß zustande gekommen und von den Beteiligten unterschrieben worden.

Unser Tip: Erst überlegen — dann unterschreiben!

Bayerisches Landeskriminalamt München

Flymō

Luftkissenmäher

Mäht schwebend leicht,
schnell, mühelos.
Flymo fliegt.
Ist rundum beweglich.

**Vorführung
gratis
in Ihrem Garten!**

Erleben Sie es
selbst.
Testen Sie ihn —
durch eine Vorführung
gratis in Ihrem Garten!



Best.-Nr. 2/3

Der Kriminalist cät

VORBEUGEN



**HALB GESCHENKT —
DOPPELT BEZAHLT**
Jedes Ding hat seinen Preis.
Das „günstige Angebot“
kann Diebesbeute oder Fälschung sein!



Armaturen

für
Dampf, Wasser,
Gas, Öl und
sonstige Medien

Hübner Vamag

Aktiengesellschaft & Co. KG.

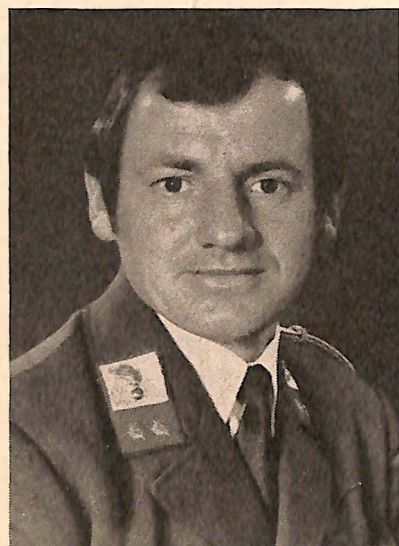
1191 Wien 19, Muthgasse 64, Tel. 37 15 21-0

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Dr. Kavar und E. Lutschinger) — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois Schertler — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmeriesportverbandes verantwortlich: Gend.-Oberst Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle 1030 Wien III, Landstraßer Hauptstraße 68, Tel. (02 22) 73 41 50 — Druck: Ungar Druckerei GmbH, 1050 Wien, Nikolsdorfer Gasse 7—11

Gendarmen als Lebensretter

mit der Goldenen Medaille am roten Bande für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet

Gend.-Revierinspektor Andreas Wieser des Gendarmeriepostens Filzmoos, Landesgendarmeriekommando für Salzburg, hat am 15. Juli 1975 im Dachsteingebiet eine Bergsteigerin, die beim Abstieg von der Großen Bischofsmütze auf einer sehr steilen und schmalen Schneerinne 150 m tief abgestürzt und mit lebensgefährlichen Verletzungen vor einem 30 m hohen Abbruch liegen geblieben war,



Gend.-Revierinspektor Andreas Wieser

unter Mitwirkung eines Zivilbergführers von einem schwebenden Militärhubschrauber aus während eines heftigen Gewitters, als Blitze in unmittelbarer Nähe ins Gestein schlugen und der Hubschrauber von stürmischen Gewitterböen durchgeschüttelt wurde, unter Lebensgefahr durch hervorragenden Mut, große Konzentration und präzise Zusammenarbeit mit den am Boden tätigen Einsatzmännern mit einer Seilwinde an Bord gehievt und damit den Transport in das Krankenhaus ermöglicht.

Gend.-Patrouillenleiter Walter Micheu des Gendarmeriepostens Kühnsdorf, Landesgendarmeriekommando für Kärnten, hat am 8. September 1975 außer Dienst im Strandbad Krainz am Klopeiner See einen deutschen Staatsbürger, der beim Schwimmen 25 m vom Ufer entfernt infolge Herzversagens plötzlich lautlos untergegangen war, durch rasches und entschlossenes Handeln ohne

Rücksicht auf seine eigene Sicherheit vor dem Ertrinkungstod gerettet. Er lief auf Hilferufe von Badegästen hin 50 m den Laufsteg entlang, sprang in Straßenkleidung ins Wasser, schwamm 25 m weit auf den See hinaus, tauchte zu dem regungslos



Gend.-Patrouillenleiter Walter Micheu

einen Meter unter der Wasseroberfläche treibenden Mann und brachte diesen, durch die wassergetränkte Kleidung selbst schon völlig erschöpft, nach unter Wasser durchgeführten Rettungs- und Bergungshandlungen mit Hilfe eines Badegastes im Transportgriff unter äußerster Anstrengung an Land und führte an dem Leblosen Mund-zu-Mund-Beatmung und Herzmassage bis zum Eintreten der Atem- und Herzaktivität durch.

Der Herr Bundespräsident hat dem Gend.-Revierinspektor Andreas Wieser sowie dem Gend.-Patrouillenleiter Walter Micheu die Goldene Medaille am roten Band für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Der Gend.-Zentralkommandant hat den Beamten eine Belohnung zuerkannt und ihnen für ihren vorbildlichen Mut und ihre opfervolle Hilfsbereitschaft Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Auszeichnung verdienster Gendarmeriebeamter

Der Bundespräsident hat verliehen:

das Goldene Verdienstzeichen

der Republik Österreich den Gend.-Bezirksinspektoren Siegfried Behringer und Johann Heubeck des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, dem Gend.-Bezirksinspektor Alfred Rainer des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten, dem Gend.-Bezirksinspektor Johann Böhm des Landesgendarmeriekommandos für das Burgenland;

das Silberne Verdienstzeichen

der Republik Österreich den Gend.-Revierinspektoren Stefan Kreppel, Alois Binder und Franz Sokoll des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich und den Gend.-Bezirksinspektoren Friedrich Schiller und Karl Hajek des Gendarmeriezentralkommandos.

Das Wunder

Der Auferstehung
Wunder geschah,
seit damals
ist uns der Himmel
nah.
Du gabst uns,
o Herr,
das Osterfest,
Deiner Liebe Meer
ist unerschöpft.

F. W.

OBERSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ — Nachdruck verboten

§ 181 Abs. 3 ABGB (§ 179 Abs. 2, § 181 Abs. 1 Z. 3, Abs. 2; §§ 9, 257 AußStrG): Antragsrecht, Beteiligtenstellung und damit auch Rekursrecht des präsumtiven Wahlvaters. — Ein Ehegatte kann auch dann allein adoptieren, wenn die eheliche Gemeinschaft einseitig aufgelöst worden ist; er bedarf dazu aber gemäß § 181 Abs. 1 Z. 3 ABGB der Zustimmung des anderen Ehegatten. — Die Weigerung der Ehefrau, der Adoption eines unehelichen Kindes ihres Mannes durch diesen zuzustimmen, ist dann gerechtfertigt (§ 181 Abs. 3 ABGB), wenn das Kind einer ehebrecherischen, schon geraume Zeit andauernden Gemeinschaft entstammt.

OGH, 3. Oktober 1972, 5 Ob 173/72 (LG Salzburg, 10 R 38/72; BG Salzburg, 2 P 300, 437, 463/71).

Die Rekurslegitimation des in Aussicht genommenen Wahlvaters ergibt sich schon nach § 181 Abs. 3 ABGB. Die angeführte Gesetzesstelle räumt nämlich den Vertragsteilen des Adoptionsvertrages, damit auch dem Annehmenden, das Antragsrecht und damit die Beteiligtenstellung im Verfahren ein. Als Beteiligter ist aber der präsumtive Wahlvater auch zur Erhebung eines RM legitimiert. Aber auch nach § 257 AußStrG, in der Fassung BGBl. 1968/58, sind unter anderem die Vertragsteile Beteiligte im Verfahren zur Bewilligung der Annahme an Kindes Statt. Ihnen steht daher, wie der OGH ausgesprochen hat (SZ 41/99; SZ 42/183), nach der nunmehrigen Rechtslage ein Rekursrecht zu.

Die Frage, ob die Zustimmung der Ehefrau des präsumtiven Wahlvaters zur Annahme an Kindes Statt über-

haupt erforderlich ist, ist zu bejahen. § 179 Abs. 2 ABGB bestimmt, daß Ehegatten in der Regel nur gemeinsam an Kindes Statt annehmen dürfen. Eine Ausnahme in der Richtung, daß nur ein Ehegatte allein adoptieren kann, greift nach der angeführten Gesetzesstelle unter anderem dann Platz, wenn die Ehegatten seit mindestens drei Jahren die eheliche Gemeinschaft aufgegeben haben. Das Gesetz bietet keine Handhabe für die Auffassung, daß ein Ehegatte nur dann allein an Kindes Statt annehmen könnte, wenn die häusliche Gemeinschaft einverständlich aufgelöst wurde, nicht aber auch dann, wenn ihre Auflösung einseitig erfolgt ist.

Allein daraus, daß ein Ehegatte bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren allein an Kindes Statt annehmen kann, ergibt sich noch nicht, daß die nach § 181 Abs. 1 Z. 3 ABGB erforderliche Zustimmung des Ehegatten des Annehmenden entfällt. Abweichend von der bei der Namensgebung in § 165 b Abs. 1 Satz 2 ABGB getroffenen Regelung, wonach das Zustimmungsrecht der Ehefrau des Vaters oder des Ehemannes der Mutter entfällt, wenn die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten seit mindestens drei Jahren aufgehoben ist, hat der Gesetzgeber in § 181 Abs. 2 ABGB angeordnet, daß das Zustimmungsrecht einer der in § 181 Abs. 1 ABGB genannten Personen nur dann entfällt, wenn sie als gesetzlicher Vertreter des Wahlkindes den Annahmevertrag geschlossen haben, wenn sie zu einer verständigen Äußerung nicht nur vorübergehend unfähig oder ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist. Daß bei einer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft seit mindestens drei Jahren das Zustimmungsrecht des anderen Ehegatten entfiele, ordnet aber § 181 Abs. 2 ABGB nicht an. Daher ist die Zustimmung der Ehefrau des präsumtiven Wahlvaters zur Annahme an Kindes Statt auch dann erforderlich, wenn der Ehemann allein adoptiert, da durch die Adoption auch in ihre Rechtssphäre eingegriffen wird (Gschntzer, Familienrecht 93; Koziol-Weiser, Grundrecht des bürgerlichen Rechtes II, 119). Die ohne gerechtfertigten Grund verweigerte Zustimmung der Ehefrau kann allerdings durch das Gericht ersetzt werden.

Allein die rechtliche Beurteilung des RekG, daß bei der Prüfung, ob das Gericht die Zustimmung des Ehegatten des Adoptierenden im Sinne des § 181 Abs. 3 ABGB zu ersetzen hat, auch sittliche Gründe von Bedeutung sein können, ist unbedenklich. Nach der in wiederholten Erkenntnissen vertretenen Rechtsansicht des OGH (SZ 34/107; RZ 1962, 138; 5 Ob 273/62; 5 Ob 279/62; RZ 1967, 151; 1 Ob 155/68 und anderen) ist die Weigerung der Ehegattin, der Adoption eines unehelichen Kindes des Mannes durch diesen zuzustimmen, gerechtfertigt (§ 181 Abs. 3 ABGB), wenn das minderjährige Kind einer ehebrecherischen Gemeinschaft entstammt, die bereits geraume Zeit andauert. Die Adoption unter solchen Umständen würde einer Billigung einer unerlaubten Lebensgemeinschaft gleichkommen, obwohl deren Fortsetzung ehebrecherisch oder doch zumindest ehewidrig ist; sie ist mit dem aufrechten Bestehen einer Ehe nicht zu vereinbaren. Die vom Rekurswerber dagegen ins Treffen geführten Argumente über eine geänderte Auffassung bezüglich des Bestehens einer Lebensgemeinschaft bei aufrechter Ehe sind nicht geeignet, eine Änderung der in ständiger Rechtsprechung vertretenen Rechtsauffassung zu bewirken.

Besteht aber ein gerechtfertigter Grund dafür, daß die Ehefrau des Annehmenden die Zustimmung zur Annahme

Toyota-Sportwagen weiter verbessert: Celica-Coupees wieder stark gefragt

Die jüngste Generation der Toyota-Celica-Modellreihe eilt bei Renn- und Rallyeeinsätzen von Erfolg zu Erfolg. Für das Publikum bietet Toyota-Generalimporteur Ernst Frey zwar nicht diese vor PS strotzenden Renngeräte an, doch sind die zahmeren voll alltagstauglichen Celica-Sportcoupees bei heimischen Käufern nicht weniger erfolgreich.

Im Inneren weisen die Celicas nun neugestaltete Armaturenbretter auf. Die wesentlichen Bedienelemente befinden sich an Kombihebeln an der Lenksäule. Schaltknüppel und Handbremse wurden um 40 mm näher beim Fahrersitz installiert. Die Heizungs-Defrosteranlage wurde verstärkt, der Benzintank auf 58 Liter vergrößert.

Toyota Celica 1600 ST

1588 ccm, 86 DIN-PS bei 5600 U/min, maximales Drehmoment: 12,0 m/kg bei 4000 U/min, Doppel-Fallstromvergaser, 5-Gang-Getriebe.

Ausstattung: Einzelligesitze mit integrierten Nackenstützen vorne, getönte Rundumverglasung, vollversenkbare Seitenscheiben, beheizte Heckscheibe, Teppichboden, Drehzahlmesser, elektrische Zeituhr, Tageskilometerzähler, Stoffsitzebezüge, Öldruckmesser, Ampèremeter usw.

Preise

Toyota Celica 1600 LT: 99.946 S

Toyota Celica 1600 ST: 108.324 S (inklusive 18 Prozent Mehrwertsteuer)

Unser Service ist grenzenlos

TOYOTA

Japans Nr. 1 in Österreich

Ernst Frey

Toyota-Generalimporteur

1040 Wien, Wiedner Gürtel 2, Tel. (0 22 2) 65 86 56

1010 Wien, Schottenring 28, Tel. (0 22 2) 63 31 20

1010 Wien, Schuberting 4, Tel. (0 22 2) 52 53 24

1150 Wien, Hütteldorfer Straße 85, Tel. (0 22 2) 92 72 98

und über 160 Toyota-Vertragspartner

ÜBERALL — Helene Möbel — EIN BEGRIFF

an Kindes Statt verweigert, dann hat das RekG zutreffend den Antrag auf Ersetzung ihrer Zustimmung abgewiesen und der Adoption die Bewilligung versagt.

§ 865 (§ 863) ABGB: Ein infolge Geisteskrankheit eines Vertragspartners nichtiger Vertrag kann auch durch nachträgliche Genehmigung nicht saniert werden. Die Nichtigkeit ist von Amts wegen wahrzunehmen; ein — ausdrücklicher oder schlüssiger — Verzicht auf die Geltendmachung dieser Nichtigkeit ist unbeachtlich.

OGH, 20. September 1972, 7 Ob 169/72 (OLG Wien, 8 R 180/71; LGZ Wien, 40 Cg 39/66).

Was den Verkauf des Gutes P. anlangt, so wird das BerG nicht umhin können zu erklären, ob es die Feststellung im Ersturteil, daß Helene H. nicht geisteskrank war, übernimmt, oder sich zumindest darüber auszusprechen, ob es den der Klägerin obliegenden Nachweis einer am 17. Juli 1944 bestandenen Geisteskrankheit ihrer Mutter als erbracht ansieht oder nicht. Nicht entscheidend ist dagegen, ob die Genannte oder ihr Kurator durch ihr Verhalten nach § 863 ABGB einen Verzicht auf eine Anfechtung dieses Rechtsgeschäfts zum Ausdruck brachten. Sollte nämlich die Verkäuferin zur fraglichen Zeit entsprechend der Klagebehauptung geisteskrank und damit (voll) handlungsunfähig gewesen sein, dann war der damalige Kaufvertrag absolut und unheilbar nichtig, so daß auch seine Sanierung durch nachträgliche Genehmigung ausgeschlossen wäre. Auch wäre diese Nichtigkeit von Amts wegen wahrzunehmen (SZ 38/217; Gschnitzer in Klang IV/1, 88; Ehrenzweig I/1, 217; Gschnitzer, Allg. Teil, 157, II, Z. 3, 4). Folglich ist ein ausdrücklicher oder schlüssiger Verzicht auf die Geltendmachung der Nichtigkeit durch den Handlungsunfähigen unbeachtlich. Um rechtswirksam zu sein, hätte vielmehr der Vertrag nach einem etwaigen Wegfall des Ungültigkeitsgrundes neuerlich abgeschlossen werden müssen. Daß dies geschehen wäre, wurde indes nicht behauptet.

§ 1489 (§ 1490 Abs. 2) ABGB: Der von § 1489 Satz 2 ABGB verwendete Ausdruck „Verbrechen“ ist im strafrechtlichen Sinn zu verstehen; die längere Verjährung greift daher dann nicht Platz, wenn der Schaden aus der Handlung eines Deliktsunfähigen entstanden ist, mag sie auch objektiv ein Verbrechen sein. — Für Personen, die ohne eigenes Verschulden für den aus einem Verbrechen eines anderen entstandenen Schaden mithaften, gilt die dreijährige Verjährungsfrist.

OGH, 17. Oktober 1972, 5 Ob 179/72 (OLG Wien, 6 a R/72; LGZ Wien, 40 c Cg 173/71).

Die unter § 1489 ABGB fallenden Entschädigungsansprüche, also gemäß § 1490 Abs. 2 ABGB auch diejenigen wegen Gefährdung des Fortkommens eines anderen durch die Verbreitung unwahrer Tatsachen, verjähren in drei Jahren von der Zeit an, zu der der Schaden und die Person des Schädigers dem Geschädigten bekannt wurden; wenn der Schaden jedoch aus einem Verbrechen entstanden ist, erlischt das Klagerecht erst in dreißig Jahren. Nach Lehre und Rechtsprechung ist der Ausdruck „Verbrechen“ im strafrechtlichen Sinn zu verstehen (vgl. Jud 17 = GIU 961). Die längere Verjährung greift daher nicht Platz, wenn der Schaden aus der Handlung eines Deliktsunfähigen entstanden ist, mag sie auch objektiv ein Verbrechen sein (vgl. Klang VI, 637, und die dort in Fußnote 54 zit. Erkenntnisse GIUNF 6339).

Diese Rechtslage ist hier aber nicht einmal entscheidend, da sich aus dem Vorbringen des Klägers deutlich ergibt, daß er die Haftung der beklagten juristischen Personen für seinen angeblich aus einem Verbrechen ihrer Funktionäre entstandenen Schaden in Anspruch nimmt. Die Frage, ob für Personen, die ohne eigenes Verschulden für den aus einem Verbrechen entstandenen Schaden mithaften, die dreijährige oder die dreißigjährige Verjährung gilt, ist nun allerdings strittig. Die bisherige Recht-

sprechung hat sich in Übereinstimmung mit Ehrenzweig II/1, 76, § 303, IV bei Fußnote 78 a und 79 in einem solchen Fall für die Anwendung der kürzeren Verjährung entschieden (vgl. GIU 4345; JBl. 1933, 168; SZ 40/40; ebenso 1 Ob 238/54, 1 Ob 112/70). Allerdings vertritt Klang, VI, 637, unter Berufung auf ältere Rechtslehrer die gegenteilige Auffassung, weil mit Rücksicht auf den rechtspolitischen Zweck der längeren Verjährungsfrist die Mithaftung nur dann ihren vollen Wert habe. Es besteht jedoch kein Anlaß, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen, da die Ausdehnung der für Schadenersatzansprüche vom Gesetz allgemein vorgesehenen dreijährigen Verjährung auf dreißig Jahre nur als Strafe für jenen Schädiger zu verstehen ist, der selbst das Verbrechen begangen hat. Es besteht auch kein rechtspolitischer Grund dafür, den Dritten, der sich keines Verbrechens schuldig gemacht hat, schlechter zu stellen als jeden anderen nicht aus einem Verbrechen schuldhaft Handelnden (in diesem Sinn auch 1 Ob 112/70).

§ 54 EheG: Diese Bestimmung ist nicht bloß eine Härteklause, sondern ein allgemeiner Vorbehalt. — Unter dem Gesichtspunkt der sittlichen Rechtfertigung eines Scheidungsbegehrens kann es auch von Bedeutung sein, ob dem gesunden Ehegatten das Weiterbestehen der Ehe mit dem kranken Ehegatten zumutbar ist.

OGH, 7. September 1972, 6 Ob 176/72 (OLG Wien, 5 R 122/72; LGZ Wien, 6 Cg 20/69).

Festgestellt ist eine Geisteskrankheit der Beklagten. Doch rechtfertigt dieser Umstand die Scheidung der Ehe nach § 51 EheG erst dann, wenn die Krankheit einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist und eine Wiederherstellung dieser Gemeinschaft nicht erwartet werden kann. Entgegen der Meinung des Klägers erfordert dieser Tatbestand sehr wohl eine Prognose für die Zukunft. Im Sinne der diesbezüglich zutreffenden Ausführungen des BerG sind tatsächlich lichte Zwischenräume geistiger Gesundheit, deren Häufigkeit und Dauer allein schon für die Frage der Ursächlichkeit der Krankheit für die Aufhebung der geistigen Gemeinschaft zwischen den Ehegatten, aber auch für die Frage der tatsächlich eingetretenen Aufhebung der geistigen Gemeinschaft von Bedeutung. Dem BerG kann kein Rechtsirrtum vorgeworfen werden, wenn es unter Ablehnung der gegenteiligen Auffassung des ErstG nähere Feststellungen in diesen Richtungen aufgetragen hat.

Den in Rede stehenden Beweisthemen kommt aber noch eine weitere zusätzliche rechtliche Bedeutung zu, nämlich im Hinblick auf den Vorbehalt des § 54 EheG. Die Bestimmung des § 54 EheG ist viel mehr als eine bloße Härteklause, als welche sie häufig, jedoch zu eng, gesehen wird. In Wahrheit handelt es sich um einen allgemeinen Vorbehalt, wonach einer auf §§ 50 bis 52 EheG gestützten Klage nur dann stattgegeben werden darf, wenn das Scheidungsbegehren sittlich gerechtfertigt ist. Der in Satz 2 des § 54 EheG ausgesprochene Grundsatz ist nur eine Ergänzung und Erläuterung des ersten Satzes der Gesetzesstelle und besagt, daß bei außergewöhnlicher Härte für die Beklagte die Scheidung in der Regel sittlich nicht gerechtfertigt ist (Hoffmann—Stephan, 526). Unter dem Gesichtspunkt der sittlichen Rechtfertigung eines Scheidungsbegehrens kann aber auch die Frage von rechtlicher Bedeutung sein, ob dem gesunden Ehegatten das Weiterbestehen der Ehe mit dem kranken Ehegatten zumutbar ist. In diesem Zusammenhang kann es nicht außer Betracht gelassen werden, ob die Beklagte nur innerhalb einzelner Perioden durch ihre Geisteskrankheit gehindert ist, an dem Lebens- und Gedankenkreis des Klägers teilzunehmen, während sie zu anderen Zeiten diese Fähigkeit durchaus besitzt. Auch unter diesem Gesichtspunkt sind daher die vom BerG als notwendig beurteilten weiteren Feststellungen zur erschöpfenden rechtlichen Beurteilung der Sache unerlässlich.

Ein „Michael Kohlhaas“ moderner Prägung

Zur Phänomenologie und Motivlehre der erpresserischen Bedrohung
Von Kriminalrat MANFRED TEUFEL, Tuttlingen, BRD

I.

Außer der in kriminologischer und auch in kriminalistischer Sicht richtungweisenden und detaillierten Arbeit von Geerds¹ und abgesehen von einigen Dissertationen ist über das verabscheuungswürdige Verbrechen der Erpressung in der modernen Fachliteratur relativ noch wenig vorhanden. In sonst auch für die polizeiliche Kriminalistik gern herangezogenen Werken angesehener Kriminologen und Kriminalisten kommt die dem Raub verwandte Erpressung viel zu kurz. Oftmals wird bloß auf die erwähnte Geerds'sche Arbeit und auf dessen Aufsatz in „Die neue Polizei“, 1962, 178 ff., verwiesen (Mergen). Allerdings hat jüngst Anne-Eva Brauneck in ihrem Vorlesungsskriptum „Kriminologie der Vermögensdelikte“ (Hamburg, 1970), das auch vom Kriminalpraktiker mit Gewinn zur Hand genommen wird, die Phänomenologie der Erpressung beschrieben und dabei zwei Formen herausgearbeitet:

1. Der Erpresser droht mit einer eigenen Straftat, und 2. der Erpresser droht mit einem sonstigen Übel, insbesondere der Enthüllung eines Sachverhalts, den der Bedrohte verborgen halten will (sogenannte Chantage).

Geerds spricht von der ausbeuterischen Erpressung und von der erpresserischen Bedrohung. Typisch für die erpresserische Bedrohung oder die „Drohung mit einer Straftat“ (Brauneck) ist, daß der Täter nicht über das Druckmittel einer verborgen gebliebenen Verfehlung verfügt, sondern selbst eine Zwangslage schaffen muß, indem er seinem Opfer Gewalt- oder Willkürakte anderer Art als Preisgabe von Geheimnissen in Aussicht stellt.

Geerds ist der Meinung, daß diese Gruppe 15 bis 25 Prozent aller Erpressungen umfaßt.

Es wird ein Fall aus der Praxis des Verfassers dargestellt, bei dem es um die Bedrohung mit Straftaten ging, welche Geerds durchwegs als die „primitivste Form des Geschäftes mit der Furcht“ bezeichnet.

Bei der Motivation bisher bekannt gewordener Erpressungsstaten steht die Gewinnsucht in ihren vielfältigen Formen im Vordergrund. Echte wirtschaftliche Not ist verhältnismäßig selten das überragende Motiv. Verbunden mit Gewinnsucht findet man häufig Geltungsdrang und Geltungssucht.

Der abzuhandelnde Fall steht vom Motiv her etwas abseits, da es dem Täter — zumindest nach seinen eigenen Angaben — nicht bloß um Bereicherung ging, sondern — was mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden konnte — darum, durch die Erpressungen auf sich aufmerksam zu machen, um das ihm in einer Ehescheidungsache widerfahrte Unrecht „zu sühnen“ oder „ein zivilrechtliches Wiederaufnahmeverfahren“ zu erreichen.

II.

1. Entstehung des Falles

Am 4. März 1967 erstattete ein Beauftragter eines großen Industriebetriebes in T. bei der Kriminalpolizei R. Anzeige wegen Erpressung gegen einen noch unbekanntem Täter. In einem handschriftlichen Brief, der am 25. Februar 1967 in M. zur Post gegeben und an den Chef des Werkes gerichtet war, wurde das Unternehmen aufgefordert, in einem in V. aufzugebenden Postpaket an „Marlon Leardo, Stuttgart 1, postlagernd“ 500.000 DM in 50- und 100-Mark-Scheinen bis zum 4. März 1967 zu senden, andernfalls der „gesamte Komplex der Firma H. mit Nitro und Dynamit in die Luft gesprengt wird“.

Zur gleichen Zeit wurde der Kripo R. bekannt, daß auch der Inhaber eines mittleren Metallverarbeitungsbetriebes, E. H. in W., Kreis R., mittels eines Telegrammformulars, welches in einem Briefumschlag (abgestempelt in M. am 1. März 1967) einging, aufgefordert wurde, am 6. März 1967 in einem Paket an „Siemann Göring, Schweningen, postlagernd“, 25.000 DM in Noten zu senden. In diesem Falle hat der noch unbekanntem Erpresser bei „Nicht-

erfüllung seiner Forderung“ die Erschießung der Fabrikantentochter angedroht.

Zwischen beiden Fällen konnte schon deswegen Tat-zusammenhang angenommen werden, weil alle beiden Drohbriefe mit einem Hakenkreuz (jedoch falsch gezeichnet) versehen waren und als Absender eine „Nazi-Organisation“ mit „Hitler jun.“ zeichnete.

2. Erste Ermittlungen und Überwachungsmaßnahmen

Unmittelbar nach der Entgegennahme der erstgenannten Anzeige wurde die Kripo Stuttgart um geeignete Überwachungsmaßnahmen ersucht. Die Postämter in der Innenstadt von Stuttgart wurden an den Ausgabzeiten für Pakete und Päckchen überwacht. Ein „Marlon Leardo“ trat aber nicht in Erscheinung. Auch in Schweningen wurde nicht versucht, ein Päckchen (präpariert) abzuholen. Noch während der Postüberwachung in Schweningen forderte der Unbekannte, der sich jetzt „Siemann Göring“ nannte, mit einer in M. aufgegebenen Postkarte das Postamt in Schweningen auf, Postlagersendungen für ihn nach E., Kreis T., nachzusenden. Das präparierte Päckchen wurde daraufhin nach E. gesandt. Auch dort wurde ein Paßdienst eingerichtet. Die Observation gestaltete sich recht schwierig, da es sich um eine kleine Ortschaft mit nur wenigen 100 Einwohnern und einer einzigen Durchfahrtsstraße handelte, wo die Kriminalbeamten auch bei bester Tarnung alsbald als solche aufblieben.

Die vom Täter nach Stuttgart verlangte Geldsendung rief dieser etwa zur gleichen Zeit nach M. hauptpostlagernd ab. Daraufhin wurde auch die Kripo in M. ein-

Um Längen voraus...

... sind Sie als Mitglied im KONSUM-WIEN. Erst dann genießen Sie alle Vorteile:

● Mitbesitz und Mitbestimmung

● Rückvergütung

1% auf sämtliche Einkäufe im

KGM VÖSENDORF
FLORIDS DORF

KONSUM-
Kaufhaus & Donauzentrum

2½ % in allen anderen Filialen der
Konsumgenossenschaft Wien und im

EH KONSUM
Einrichtungshaus Vösendorf

Auch sie sollten dazugehören. Zur großen
Familie der 630.000 KONSUM-Mitglieder in
Österreich als Mitglied im

KONSUM WIEN

¹ Geerds, Artikel „Erpressung“ in HdwbKrim. Band I, Berlin, 1966



geschaltet und um Deponierung eines zurechtgemachten Päckchens sowie Überwachung einer etwaigen Abholung ersucht.

3. Weitere Erpressungsfälle werden bekannt

Auf Grund des fernschriftlichen Ersuchens der Kripo R. teilte das Polizeipräsidium M. umgehend mit, daß in mehreren Schreiben ein bis jetzt noch unbekannter Täter die Direktion eines weltweiten Chemiekonzerns in L. aufgefordert hätte, 600.000 DM an „Corso Schmit, 789 Waldshut, postlagernd“ zu senden, andernfalls der gesamte Gebäudekomplex in die Luft gesprengt würde. Mindestens ein Erpresserbrief sei am 3. März 1967 beim Postamt 2 in Mannheim aufgegeben worden.

Die Überwachung des Postschalters wurde daraufhin auch in Waldshut eingeleitet.

Für die ermittlungsführende Dienststelle stand fest, daß der vom Polizeipräsidium M. mitgeteilte Fall demselben Täter zuzuschreiben war.

4. Eine Wendung für die bisherigen Ermittlungen — die Festnahme des Täters

In der zweiten Aprilwoche 1967 trat in den bisher erfolglos gebliebenen, personalmäßig jedoch um so aufwendigeren Ermittlungen eine Wendung ein. Die Dienststelle des Verfassers erfuhr von der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft, daß am 10. April 1967 ein Rechtsanwalt aus S. einen Drohbrief von einem gewissen Horst U. aus Ludwigshafen-M. erhalten hätte. Dieser Drohbrief war mit „Ferdinand Brochen“ unterzeichnet; als Absender aber Horst U. angegeben.

Schon ein oberflächlicher Schriftenvergleich ergab, daß U. auch als Schrifturheber der Drohbriefe an die Firma H. in T., an E. H. in W. und an die Konzernleitung in L. in Frage kam; für die Schrifturheberschaft sprachen neben den wesensgleichen Inhalten auch die stilistischen Eigenheiten und speziellen Redewendungen.

In dem Brief an den Rechtsanwalt drohte U. an, den Empfänger „so zuzurichten, daß ihn seine Familie nicht wiedererkennt“, falls er nicht 15.000 DM an den Absender U. bezahle. Der Anwalt gab bei der kriminalpolizeilichen Vernehmung zu Protokoll, er kenne Horst U. persönlich, weil er dessen Ehefrau in der Ehescheidungssache vertreten hätte. Bald habe er gemerkt, daß Horst U. keinesfalls geschieden werden wollte, weshalb er (der Anwalt) seine Mandantin mehrfach darauf hingewiesen hätte, sich das Scheidungsbegehren reiflich zu überlegen. Frau U. habe jedoch unter allen Umständen geschieden werden wollen. Später hätte sich herausgestellt, daß sie mit einem verheirateten Mann ein illegales Verhältnis unterhielt. Beim Kammertermin vor dem Landesgericht habe U. ihn auch für das Verfahren verantwortlich gemacht und ihm die Schuld für die Scheidung insgesamt zugeschoben.

Von dem Rechtsanwalt wurde eine ihm bleibende Erinnerung an U. vorgetragen: Beim ersten Verhandlungstermin, der im Amtsraum eines Einzelrichters stattgefunden hätte, sei U. unvermittelt aufgestanden, habe sich am Waschbecken des Richters die Hände gewaschen und ungefragt dessen Handtuch benützt.

Offenbar wollte U. mit dieser Handlungsweise die uns von Pilatus (bei Matth. 27,24) geläufige Wendung „Ich wasche meine Hände in Unschuld“ ausdrücken.

Nach seiner Erfahrung mit dem Prozeßgegner U. war der Anwalt zur festen Überzeugung gelangt, daß die Erpressung absolut ernst gemeint war.

Auf Grund dieses Belastungsmaterials erließ das Amtsgericht R. gegen U. Haftbefehl wegen versuchter Erpressung. In den Abendstunden des 12. April 1967 wurde er von Beamten der Kripo festgenommen.

5. Der Täter und seine Einlassungen

a) Bei dem Erpresser handelte es sich um den zur Tatzeit 26 Jahre alten Hilfsarbeiter Horst U. aus W., Kreis R.

Er besuchte acht Jahre die dortige Volksschule. Eigenen Angaben nach war er kein guter Schüler; sitzengeblieben ist er aber nicht. Eine von ihm begonnene Spenglerlehre gab er bereits nach drei Monaten wieder auf. Zweimal hat er sich unerlaubt von zu Hause entfernt, wurde aber dann polizeilich angehalten und zu den Eltern gebracht.

Als Hilfsarbeiter arbeitete er dann sechs Jahre in einem metallverarbeitenden Betrieb (des späteren Opfers) und in einer Milchzentrale. Seinen Grundwehrdienst leistete er in den Jahren 1962—1964 in einer Panzergrenadier-einheit ab; Gefreiter war sein letzter Dienstgrad. Wegen unerlaubten Fernbleibens vom Dienst wurde er mit einer Wehrdisziplinarstrafe belegt. Nach der Bundeswehrzeit war er zwei Jahre Kraftfahrer und Baumaschinist.

Im Juli 1964 heiratete er ein Mädchen aus einer Nachbargemeinde. Aus der Ehe ging ein Kind hervor. Nach der 1966 erfolgten Ehescheidung zog der Beschuldigte ohne festen Wohnsitz in der BRD umher. Ende Oktober 1966 wurde er von einer Bauunternehmung als Gleisbauarbeiter eingestellt.

Eigenen Angaben gemäß war der Täter nie ernstlich krank. Sexuell sei er nicht abartig veranlagt. Irgendwelche sexuellen Empfindungen bei der Vorstellung, wie die Drohbriefempfänger in Angst und Schrecken versetzt würden, will er angeblich nicht gehabt haben. Neben Reisebeschreibungen lese er auch schöngestigte Literatur; allerdings zeigte er großes Interesse an der „Gerichtszeitung“.

Zur Tatzeit hatte der Beschuldigte etwa 5500 DM Schulden.

Bei der Leumundsbefragung erklärte der Vater des U., auch ihm habe sein Sohn wegen eines Erbanteils unverschämte Drohbriefe geschrieben.

b) Ohne besondere Vorhaltungen gab U. bereits den festnehmenden Beamten zu, den Brief an den Anwalt geschrieben zu haben. Von den übrigen Drohbriefen wollte er zunächst nichts wissen.

Den erpresserischen Drohbrief habe er deshalb geschrieben und abgesandt, weil er „derart verbittert gewesen sei, daß ihm keiner zu seinem Recht in der Ehescheidungssache gegen seine frühere Frau verholten hat“. An dem geforderten Geld sei er nicht interessiert gewesen. Mit den Drohbriefen habe er nur bezwecken wollen, daß man auf ihn aufmerksam werde, damit er die Scheidungssache nochmals zur Sprache bringen könne.

Auf den Vorhalt, daß man nie auf ihn als Verfasser der inkriminierten Schreiben gekommen wäre, weil er sich ja verschiedener Pseudonyme bedient und dadurch ein Aufrollen des Zivilprozesses verhindert hätte, entgegnete er, er habe deshalb dem Brief an den Anwalt seinen richtigen Namen beigesetzt.

Wenig später gab er dann doch zu, auch die anderen, mit verstellter Handschrift geschriebenen Briefe gefertigt und versandt zu haben. Jetzt motivierte er seine verbrecherische Handlungsweise damit, daß er neben einer Revision des Scheidungsurteils auch erreichen wollte, von dem eventuell eingehenden Geld die dafür entstandenen Gerichtskosten begleichen zu können. Allerdings sei er zu keiner Zeit bei einer der betreffenden Poststellen gewesen, um eventuell eingegangene Geldsendungen abzuheben. Andererseits mußte er jedoch einräumen, die jeweiligen postalischen Umdisponierungen deshalb bewerkstelligt zu haben, um einer polizeilichen Überwachung bei den Poststellen zu entgehen.

Die weiteren vom Verfasser durchgeführten Vernehmungen gestalteten sich schwierig, weil der Beschuldigte

(Fortsetzung auf Seite 14)

JAHRESINDEX 1975

A

Abschied von zwei verdienten Gendarmen in Linz (Gend.-Kontrollinspektor Matthias Öllinger und Gend.-Bezirksinspektor Ernst Matzek) Gend.-Oberleutnant Manfred Schmidbauer, F 2, S 19

Abschied Florian Türk, F 12, S 19

Abschiedsfeier bei der technischen Gend.-Abteilung in Linz. Gend.-Major Josef Wurmhöringer, F 5, S 31

Abschiedsfeier in Wolfsberg. Gend.-Revierinspektor Josef Felder, F 5, S 33

Verabschiedung von Ruhestandsbeamten in Graz. Gend.-Bezirksinspektor Herbert Steiner, F 2, S 20

Verabschiedung in Bregenz. Gend.-Bezirksinspektor Franz Pircher, F 5, S 32

Zur klinischen Untersuchung auf den Grad der **Alkoholeinwirkung**, Georg Gaisbauer, F 12, S 7

In unserer **alten Stadt**. Gerhard Schramm, F 7/8, S 29

Abschied von Gend.-Kontrollinspektor **Amrusch**. Gend.-Bezirksinspektor Franz Ausweger, F 3, S 21

Dienstliche **Anordnung** als Rechtfertigungsgrund. Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Osterkorn, F 11, S 5

Arbeit daran! Gend.-Rayonsinspektor i. R. Stefan Buke-tics, F 7/8, S 30

Aus der Arbeit der Gendarmerie:

Steiermark, F 1, S 14, Niederösterreich, F 1, S 16

Niederösterreich, F 2, S 9, Steiermark, F 2, S 10, Kärnten, F 2, S 12

Niederösterreich, F 3, S 15

Niederösterreich, F 4, S 7, Salzburg, F 4, S 8

Niederösterreich, F 6, S 17

Kärnten, F 7/8, S 18

Steiermark, F 10, S 17, Kärnten, F 10, S 19

Kärnten, F 12, S 11

Gendarmen aus Anlaß von Rettungen aus Bergnot **ausgezeichnet**. F 6, S 15

Langjährige Gendarmerie-Gewerkschafter **ausgezeichnet**. Gend.-Rayonsinspektor Erich Winder, F 9, S 32

Gendarmen als Lebensretter mit der Goldenen Medaille am roten Bande für Verdienste um die Republik Österreich **ausgezeichnet**. F 10, S 15

Ausmusterung des 2. Fachkurses für Gendarmeriebeamte von Kriminalabteilungen. Gend.-Oberleutnant Gerhard Berger, F 1, S 6

Grundkursausmusterung an der Gendarmerieschule Rust. Prov. Gend. Otto Trimmel, F 7/8, S 26

Feierliche **Ausmusterung** dreier Fachkurse an der Gend.-Zentralschule. F 9, S 3

Ausschreibung einer freien Gemeindegewachebeamtenplanstelle im Stadttamt Enns. F 3, S 9

Polizistenleben — einmal ganz anders (**Australien**)

E. Sheil, F 5, S 17

Landesauszeichnung für Gend.-Oberst Kurz, F 1, S 5

Hohe **Auszeichnung** für verdienten Gewerkschaftsfunktionär. Gend.-Rayonsinspektor Erich Winder, F 7/8, S 17

Auszeichnung verdienter Gendarmeriebeamter:

F 2, S 10; F 3, S 15; F 4, S 7; F 5, S 15; F 6, S 17; F 7/8, S 17; F 9, S 11; F 10, S 17; F 11, S 9; F 12, S 9

Auszeichnungen, Beförderungen und Abschied (Gend.-Oberstleutnant Norbert König) an der Gendarmerie-Zentralschule Mödling, F 1, S 17

Beförderungen — **Auszeichnungen** — Verabschiedung, Gend.-Bezirksinspektor Leopold Permoser, F 5, S 36

Hohe **Auszeichnungen** für Gewerkschaftsfunktionäre. F 11, S 9

B

Gendarmerieball 1975, F 3, S 5

Gend.-Kontrollinspektor **Battlogg** trat in den Ruhestand. Gend.-Revierinspektor Josef Fitsch, F 2, S 21

Bauer — Kellner — Kohbirnmost. Gend.-Rayonsinspektor Gottfried Kellerer, F 4, S 13

Beamte der Strafvollzugsanstalt Schwarzau am Steinfeld in der Gendarmerieschule. F 7/8, S 25

Das **Berufsgeheimnis** des Apothekers. Georg Gaisbauer, F 11, S 5

Besuch bei der Bundesgendarmerie. Hauptmann Rudolf Janke, F 7/8, S 24

Besuch im Parlament. Gend.-Oberleutnant August Pörtl, F 2, S 14

Bilsum International. F 11, S 12

Blaulicht und Folgetonhorn im Straßenverkehr. Sektionsrat Dr. Gerhard Egger, F 4, S 6

Rette ein Leben, spende **Blut!** Prov. Gendarm Friedrich Horvath, F 1, S 19

Die 8000. **Blutspende** der niederösterreichischen Gendarmen. Gend.-Rayonsinspektor Friedrich Müller, F 4, S 12

Gend.-Oberleutnant **Bogner** 50 Jahre. Gend.-Bezirksinspektor Leopold Permoser, F 5, S 34

Abschiedsfeier für Gend.-Oberstleutnant **Bramböck**. Gend.-Bezirksinspektor Johann Brunner, F 9, S 30

Gend.-Bezirksinspektor **Bretterknieber** im Ruhestand. Gend.-Kontrollinspektor Johann Brunner, F 9, S 31

Gend.-Bezirksinspektor i. R. Gottfried **Brunner** 80! Gend.-Revierinspektor Josef Felder, F 6, S 28

Bücherecke:

Dr. Hans Neuhofer, **Wegweiser** durch Österreichs Bundesgesetzgebung. F 5, S 37

Egon Rößmann, **Taschenlexikon** der Kriminologie. F 5, S 37

Johann Karl Regber, **Wanderer** nach dem Glück — Gedichte. F 9, S 33

Manfred Rauchensteiner, 1945 — **Entscheidung** für Österreich. F 11, S 22

Min.-Rat Dr. Karl Czeppan und Wirkl. Hofrat Dr. Rudolf Szirba, „**Waffengesetz 1967**“. F 12, S 25

„**Bundesländer**“ wuchs um fast 11 Prozent. F 7/8, S 23

Die **bunte Palette** des Winters in Salzburg. F 12, S 14

C

Aus der **Chronik**. Gend.-Rayonsinspektor Josef Felder, F 9, S 19

D

60. Geburtstag des Gend.-Oberst **Deisenberger**. Gend.-Oberleutnant Rudolf Pomhoff, F 6, S 5

Deutsches Verdienstkreuz für Gend.-Bezirksinspektor Langreiter. Gend.-Rayonsinspektor Franz Wienerroiter, F 11, S 11

Gendarmerie-**Diensthunde**insätze und -erfolge im Jahr 1974. F 7/8, S 26

Dienstprüfung bei der Gend.-Schulabteilung Krumpendorf. Gend.-Bezirksinspektor Erich Koinig, F 1, S 16

30 Jahre burgenländische Gendarmerie in der Zweiten Republik. Gend.-Rayonsinspektor Franz Gieringer, F 5, S 6

E

Der **Ehrendoktor**. Hanke Bruns, F 6, S II

Ehrenzeichen für Gend.-Bezirksinspektor Permoser, F 7/8, S 17

Ehrung von drei verdienten Gendarmen. Gend.-Revierinspektor Rudolf Strauß, F 7/8, S 27

Einsatzfahrzeuge im Straßenverkehr. Gend.-Bezirksinspektor Leopold Permoser und Gend.-Revierinspektor Karl Niedl, F 7/8, S 15

Die gefährliche **Eiskante**. Adolf Gaisch, F 5, S II

Erste Hilfe — großgeschrieben. Gend.-Oberleutnant Hans Riepl, F 10, S 13

Ernennungen in der Bundesgendarmerie zum 1. Jänner 1975. F 2, S 7

Ernennungen in der Bundesgendarmerie zum 1. Juli 1975. F 6, S 19

F

Ein rüstiger Neunziger (Gend.-Revierinspektor Alois **Franz**). Gend.-Bezirksinspektor Leopold Leitner, F 6, S 27

Die **Frau** in der heutigen Gesellschaft. Gend.-Patrouillenleiter Franz Gradwohl, F 5, S 19

Immer mehr „**Freunde** der Gendarmerie“. F 12, S 17

125 Jahre Gendarmerieposten **Friesach**. Gend.-Revierinspektor Rudolf Rogl, F 6, S 29

Frühlingsbeginn. Franziska Wrabel, F 3, S III

F 10, S 3

Frühlingsmär. Hans Bahrs. F 4, S 25
Die Pflicht zur **Führung.** Gend.-General Otto Rauscher.
Moderne **Führungstile** in der Gendarmerie. Gend.-Rittmeister Josef Ferchenbauer. F 1, S 10; F 2, S 5; F 3, S 10; F 4, S 5
Führungswechsel beim Landesgendarmeriekommando für Tirol. F 3, S 7
Abschluß des **Funktionskurses** 1975 für Beamte von Kriminalabteilungen. F 5, S 6

G

Gedenkadresse des Gendarmeriezentralkommandanten zur 126. Wiederkehr des Gründungstages der Gendarmerie in Österreich. F 6, S 3
Gendarmeriegedenktag 1975 an der Gendarmeriezentralschule Mödling. Gend.-Oberleutnant Adolf Strohmaier. F 7/8, S 3
Gendarmensohn operiert in Moskau. F 9, S 29
Zum **Gendarmeriegedenktag** 1975. Otto Jonke. F 6, S 6
100 Jahre **Gendarmerieposten** Grödig. Gend.-Revierinspektor Rudolf Kainar. F 12, S 13
100 Jahre **Gendarmerieposten** St. Andrä i. L. Gend.-Revierinspektor Walter Smolle. F 7/8, S 25
Ehrung des „silbernen“ Kommandanten. (**Gendarmerieposten** Großpertholz.) F 7/8, S 30
Neue **Gendarmerieunterkunft** in Ratten, Steiermark. Gend.-Bezirksinspektor Wilhelm Graffner. F 3, S 23
Gnade. Otto Jonke. F 5, S 19
Gottes Hand. Franziska Wrabel. F 1, S 4
Gend.-Kontrollinspektor **Götzl** 60 Jahre. Gend.-Revierinspektor Markus Wasshuber. F 7/8, S 28
Univ.-Prof. Dr. Roland **Graßberger** — 70 Jahre. Gend.-General Otto Rauscher. F 6, S 4
Gründung einer Gesellschaft der Freunde und Förderer der Gendarmerie Niederösterreichs. F 7/8, S 4
Gend.-Revierinspektor i. R. **Grünzweig** ist 90 Jahre. Gend.-Revierinspektor Walter Schröck. F 12, S 23

H

Gend.-Kontrollinspektor **Habl** in den Ruhestand verabschiedet. Gend.-Oberleutnant Alfred Rainer. F 5, S 34
Abschiedsfeier für Gend.-Bezirksinspektor **Hackl.** Gend.-Bezirksinspektor August Stübler. F 6, S 28
Handschrift und Charakter. Emanuel Riggenbach. F 9, S 15
Besuch in der **Heeresversorgungsschule.** Gend.-Oberstleutnant Johann Norden. F 3, S 13
Heimatlos. Mary Wolf. F 1, S 19
Heimatglöcklein letzter Klang. Alois Kohlmayr. F 5, S II
Heizkostenersparnis mit Eternit-Fassaden. F 1, S 8
Herbst. Franziska Wrabel. F 11, S 8
Hochwasser in Wien. Adelheid Hepler. F 7/8, S 6
Spektakuläre **Höhlenrettung.** Gend.-Rayonsinspektor Georg Wimmer. F 12, S 10
Gend.-Kontrollinspektor **Hrast** trat in den Ruhestand. Gend.-Bezirksinspektor Engelbert Kraus. F 4, S 24

J

Die **Jagd** im neuen Strafgesetzbuch. Min.-Rat Dr. H. Schuster. F 3, S 8; F 4, S 3
Das **Jagdschutzorgan** im neuen Strafgesetzbuch. Ergänzung zum Beitrag F 3 u. F 4. Ministerialrat Dr. H. Schuster. F 9, S 6
Jahresindex 1974. F 4, S I—IV
Gend.-Bezirksinspektor i. R. Otto **Jonke** gestorben. F 12, S 24
Der Gendarmerie**jubiläum**s fonds 1949 nach dem 125-Jahr-Jubiläum. F 6, S 21
Der Gendarmerie**jubiläum**s marsch. F 7/8, S 5
An die **Jugend.** Franziska Wrabel. F 4, S 7
Unitag. Hans Bahrs. F 6, S 25

K

Gend.-Bezirksinspektor **Kaltenböck** im Ruhestand. F 2, S 17
Kameradschaftstreffen altgedienter Gendarmen. Gend.-Kontrollinspektor Leopold Swozilek. F 4, S 25
Die Bedeutung des **kaufmännischen Rechnungswesens** im Lichte der wirtschaftlichen Strafbestimmungen des

Strafgesetzbuches. DDr. Dipl.-Volkswirt Theodor Gößweiner-Saiko. F 5, S 11
Am **Klingeremoos** hint. Ch. Veichtlbauer. F 3, S II
Abschiedsfeier für Gend.-Kontrollinspektor **Knobloch.** Gend.-Kontrollinspektor Franz Höden. F 3, S 23
Abschied von einem verdienten Postenkommandanten (Gend.-Bezirksinspektor **Kögler**). Gend.-Revierinspektor Ignaz Zisser. F 11, S 19
Der zwischenstaatliche **Kraftfahrzeug-Verkehr.** Gend.-Bezirksinspektor Franz Wiesner. F 7/8, S 9
Der **Kriminaldienst** in der Gendarmerie. Gend.-Oberstleutnant Herbert Altrichter. F 5, S 15
Der **Kriminalist** rät:
Trickdiebe! F 2, S 7
Tatwerkzeug Auto. F 3, S 12
Wie sicher ist ihr Zuhause? F 4, S 6
Zweiräder. F 5, S 5
Urlaubsgeld für Ganoven? F 6, S 11
Stop dem Autostop. F 7/8, S 13
Leichtsinn. F 9, S 9
Die Jugendkriminalität muß uns nachdenklich stimmen! F 10, S 13
Vorsicht, Gaunertricks! F 11, S 8
Erkennungszeichen notieren! F 12, S 6
Gend.-General i. R. Johann **Kunz** — 70 Jahre. F 9, S 29
Abschied von Gendarmeriegeneral Johann **Kunz.** F 12, S 5
Die **Kurzwaffen** der deutschen Polizei. Kurt Ziegler. F 10, S 8

L

Der fortschrittliche **Landwirt.** F 6, S 29
Lärmerregung durch Knallgerät im Weingarten. Georg Gaisbauer. F 9, S 10
Der **Laserstrahl** als Detektiv. F 12, S 17
Lawinengemäßes Verhalten im Gebirge und Lawinenrettung. Gend.-Major Helmut Hörmann. F 1, S 13; F 2, S 16; F 3, S 17
Die **Lawinenkommission.** Gend.-Kontrollinspektor i. R. Josef Wilhelm. F 2, S 17
Auf dem **Laxenburger** Schloßteich. Adelheid Hepler. F 2, S 6
Ein tausendfältig **Leben.** Hans Bahrs. F 3, S 7
Lebenskreise. Franziska Wrabel. S 6, S III
Chemiefaser **Lenzing.** F 12, S 12
Gend.-Revierinspektor i. R. Franz **Leutgöb** 85 Jahre. Gend.-Bezirksinspektor Maximilian Stimmeder. F 1, S 17
Liberté, Egalité, „Brutalität“. Gend.-Oberstleutnant Heinrich Kupka. F 10, S 10; F 11, S 3
Kleines **Lied.** Otto Jonke. F 2, S 12

M

Mahnung. Rudolf Fröhlich. F 4, S 19
Masada, die Bergfeste in der Wüste Negev. Gend.-Revierinspektor Walter Smolle. F 4, S 9
Viktor **Meixner,** ein verdienstvoller Lehrer der Gendarmeriezentralschule, verstorben. F 11, S 21
25jähriges Dienstjubiläum (Gend.-Rayonsinspektor Stefan **Millinger.** Gend.-Bezirksinspektor Josef Dax. F 9, S 32
Der Bezirksgendarmeriekommandant von Spittal/Drau im Ruhestand (Gend.-Kontrollinspektor Georg **Mittendorfer**). Gend.-Bezirksinspektor Adalbert Santner. F 5, S 35
Unsere **Monatsnamen.** Gend.-Bezirksinspektor Rudolf Fröhlich. F 2, S 22
Schwere **Mordfälle** nach kurzer Zeit geklärt. Gend.-Major Johann Scherleitner. F 6, S 17; F 7/8, S 18; F 9, S 13
Jugend-**Musikfestival** 1975. Adelheid Hepler. F 11, S 11
Muttertag. Otto Jonke. F 5, S 4

N

Gend.-Kontrollinspektor **Nechvile** trat in den Ruhestand. Gend.-Revierinspektor Robert Enzinger. F 6, S 26
Das **neue Jahr.** Franziska Wrabel. F 12, S 17
Ein **neuer Weg.** Gend.-Oberleutnant Karl Klug. F 6, S 9
Ein **neues Jahr.** Hans Bahrs. F 1, S 3
Neujahr. Otto Jonke. F 1, S II
1975 — das Jahr zweier Jubiläen. Gend.-Rayonsinspektor Franz Gieringer. F 1, S 4

O

ÖGSV: Bewegung als Förderin der Gesundheit. Gend.-Oberleutnant August Pörtl. F 9, S 26
ÖGSV: Biedermann SeniorenEuropameister im Wasserski-lauf. Gend.-Oberleutnant Egon Ebner. F 12, S 15
ÖGSV: XIV. Gendarmerie-Bundessportfest 1975. Gend.-Oberleutnant Helmut Reisenhofer. F 10, S 20
ÖGSV: Begriff, Regeln und Eigenart des **Circuit-Trainings.** Gend.-Bezirksinspektor Rudolf Fröhlich. F 2, S 15
ÖGSV: Gendarmerie-Eibrennen 1975 (Hubert-Wawra-Gedenkrennen). Gend.-Oberleutnant Helmut Reisenhofer. F 4, S 19
ÖGSV: Steirische Gendarmen — erfolgreiche **Eisschützen.** F 6, S 25
ÖGSV: Verdienter Sportler geehrt! (Gend.-Oberstleutnant Luis **Farnleitner**). Gend.-Bezirksinspektor Wilhelm Per-dächer. F 11, S 16
ÖGSV: 25 Jahre GSV Vorarlberg. F 7/8, S 20
ÖGSV: Sportbericht der **Fußballsektion** des GSV Ober-österreich. Gend.-Rayonsinspektor Georg Wimmer. F 9, S 25
ÖGSV: Geländelauf des GSV Niederösterreich. Gend.-Bezirksinspektor Rudolf Fröhlich. F 6, S 24
ÖGSV: Auf Hundertstel Sekunden. Gend.-Bezirksinspektor Rudolf Fröhlich. F 6, S 23
ÖGSV: 13. Jahreshauptversammlung des GSV Kärnten. F 6, S 24
ÖGSV: Jahreshauptversammlung des GSV Vorarlberg. Gend.-Bezirksinspektor Fridolin Huber. F 1, S 12
ÖGSV: Jubiläumsfahrt des Gendarmerie-Sportvereines Vorarlberg um den Bodensee. Gend.-Oberleutnant Franz Wiedl. F 7/8, S 21
ÖGSV: Abschluß eines glanzvollen **Jubiläumsjahres** des Gendarmerie-Sportvereines. Gend.-Oberleutnant Franz Wiedl. F 9, S 21
ÖGSV: Ausbildungskurs für Gendarmerie-**Judolehrer** an der Gendarmeriezentralschule. Gend.-Oberleutnant August Pörtl. F 6, S 22
ÖGSV: 12. Internationale Karabinieri-Skimeisterschaften 1975. Gend.-Oberstleutnant Sieghard Trapp. F 5, S 23
ÖGSV: Kurzberichte des GSV Steiermark. F 4, S 20
ÖGSV: Kurzberichte GSV Steiermark. F 9, S 26
ÖGSV: Kurznachrichten GSV Salzburg, GSV Steiermark. F 11, S 16
ÖGSV: Steirische Gendarmerie-Landesmeisterschaften. Gend.-Kontrollinspektor Adolf Gaisch. F 9, S 23
ÖGSV: Gendarmerie-Lauf in Filzmoos. Gend.-Revierinspektor Horst Kaltenecker. F 5, S 27
ÖGSV: ÖSTA — sichtbarer Erfolg des Dienstsportes. Gend.-Bezirksinspektor Herbert Stumpf. F 4, S 21
ÖGSV: Polizei-Europameisterschaften 1975 im Schießen in München. Gend.-Oberstleutnant Sieghard Trapp. F 10, S 24
ÖGSV: Preisschießen beim Landesgendarmeriekommando für Steiermark. Gend.-Bezirksinspektor Herbert Steiner. F 9, S 27
ÖGSV: Wintersporttag 1975 des GSV Vorarlberg — **Rientorlauf** und Biathlon. Gend.-Bezirksinspektor Fridolin Huber. F 3, S 21
ÖGSV: Der Schießsport. Gend.-Kontrollinspektor i. R. Johann Firlinger. F 12, S 16
ÖGSV: Erfolge der **Schützen** des GSV Vorarlberg. Gend.-Bezirksinspektor Fridolin Huber. S 5, S 29
ÖGSV: Große Erfolge der Gendarmerieschützen Vorarlbergs. F 11, S 15
ÖGSV: 21. Steirische Gendarmerie-Skimeisterschaften 1975. Gend.-Oberleutnant Horst Scheiflinger. F 5, S 25
ÖGSV: Bundesskimeisterschaften 1975 der Exekutive Österreichs. Gend.-Oberleutnant Egon Ebner. F 3, S 3
ÖGSV: Bezirks-Skimeisterschaften der Gendarmerie auf der Koralpe. Gend.-Revierinspektor Walter Smolle. F 4, S 20
ÖGSV: 38. Landesskimeisterschaften des GSV Oberösterreich. Gend.-Oberstleutnant Konrad Hoflehner. F 4, S 17
ÖGSV: XXII. Landesskimeisterschaften des GSV Salzburg. Gend.-Revierinspektor Horst Kaltenecker. F 3, S 19
ÖGSV: 10. Internationale alpinistische Ski-Rallye 1975 in Lecco, Italien. Gend.-Oberstleutnant Sieghard Trapp. F 5, S 21
ÖGSV: Erster Preis für den GSV-Niederösterreich-**Slalom-spezialisten.** Gend.-Rayonsinspektor Wilhelm Panzenböck. F 7/8, F 23
ÖGSV: Städtevergleichskampf der Gendarmeriesportkeg-

ler in Fürstenfeld. F 7/8, S 21
ÖGSV: Treffsichere steirische Gendarmen. Gend.-Kontrollinspektor Adolf Gaisch. F 10, S 25
ÖGSV: Die Bundesgendarmerie im österreichischen **Wasserrettungswesen** 1974. F 3, S 19
ÖGSV: Weihnachts- und Neujahrswünsche. F 12, S 15
ÖGSV: Steirisches Zollwachesportfest. F 10, S 25
Oktober. Hans Bahrs. F 10, S 19
Organisation und Führung der Bundesgendarmerie in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Sektionsrat Dr. Gerhard Egger. F 1, S 9
Gend.-Oberst Wolfgang **Ortner** — Landesgendarmeriekommandant für Kärnten. F 2, S 4
Ostern. Otto Jonke. F 3, S 11

P

Bezug von **Pensionen** und Unterhaltsleistungen im Ausland. Gend.-Kontrollinspektor Karl Veverka. F 11, S 13
Die Brücke zu den **Pensionisten.** F 5, S 3
90jähriger Gendarmeriepensionist geehrt (Gend.-Bezirksinspektor Anton **Pollhammer**). Gend.-Bezirksinspektor Herbert Steiner. F 5, S 37
Die Internationale **Polizei-Assoziation** im Burgenland. Provisorischer Gendarm Otto Trimmel. F 4, S 15
29. Internationale **Polizeisternfahrt** 1975 nach Mannheim. Hildegard Hammermeister. F 12, S 4
Gend.-Bezirksinspektor **Pucher** 60 Jahre. Gend.-Revierinspektor Walter Smolle. F 7/8, S 29
Ein Opfer der Pflicht im Ruhestand (Gend.-Revierinspektor **Pücher**). F 5, S 33

R

Zur Latenz der **Rauschgiftkriminalität.** Kriminaldirektor Dr. jur. Herbert Schäfer. F 12, S 3
Reife. Otto Jonke. F 9, S 10
Ruhe! Gerhard Schramm. F 3, S 7
Gendarmeriebeamte traten in den **Ruhestand.** Gend.-Revierinspektor Walter Smolle. F 12, S 19

S

Salzachgruß. Prof. Dr. Karl Zinnburg. F 12, S II
Gend.-Kontrollinspektor **Schwarz** im Ruhestand. Gend.-Major Rudolf Langer. F 11, S 20
Beethovens **Schicksalssymphonie.** Johann Karl Regber. F 9, S 19
Gend.-Kontrollinspektor **Schiller** im Ruhestand. Gend.-Kontrollinspektor Johann Brunner. F 12, S 17
Der verräterische **Schuhabsatz.** Gend.-Rayonsinspektor Gottfried Kellerer. F 9, S 17; F 11, S 17
Die **Schuld** im Strafgesetzbuch. Gend.-Oberleutnant Adolf Strohmaier. F 5, S 8
Boom des **schwachen Geschlechtes.** F 6, S 18
Schweizer Gäste in der Gendarmeriezentralschule. F 11, S 13
Das **Sitzbad.** Adolf Gaisch. F 11, S II
Skiausbildung an der Gendarmerieschule Rust. Prov. Gendarm Ewald Kinelly. F 4, S 11
Gend.-Rayonsinspektor i. R. Stefan **Sofka** 80 Jahre. Gend.-Bezirksinspektor Josef Lueger. F 4, S 24
Richtige Einstellung zum **Sport.** Gend.-Major Otto Krischka. F 1, S 12
Die Bedeutung der **Sportkleidung.** Gend.-Bezirksinspektor Rudolf Fröhlich. F 4, S 22
Sprüche. F 7/8, S 26
Zum **Staatsfeiertag** 1975. Otto Jonke. F 10, S 4
Gend.-Kontrollinspektor **Stasny** im Ruhestand. Gend.-Revierinspektor Gottfried Pilgerstorfer. F 4, S 23
Gend.-Oberst Johann **Stefanics** gestorben. F 1, S 5
Steyr-Fiat 131 Mirafiori in Österreich präsentiert. Dipl.-Ing. Friedrich Treusch. F 3, S 16
Gend.-Bezirksinspektor i. R. **Stöhr** 90 Jahre. Gend.-Bezirksinspektor Johann Reichebner. F 6, S 26
Gend.-Kontrollinspektor **Strasser** im Ruhestand. Gend.-Revierinspektor Wilhelm Kiefhaber-Marzloff. F 12, S 19
Die **Strickerin.** Johann Karl Regber. F 1, S 7

T

Die **Tagessätze** im Strafgesetzbuch. Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Osterkorn. F 6, S 13

„Lehrziel **Teamarbeit**“ — Zusammenarbeit mit den Gendarmerieposten. Gend.-General Otto Rauscher. F 2, S 3
 Heraus aus dem **Teufelskreis!** F 5, S 29
 Gend.-Kontrollinspektor **Tolloschek** — vierzig Dienstjahre. F 7/8, S 28
 Die **Toten** der österreichischen Bundesgendarmerie: F 1, S 18; F 2, S 22; F 3, S 26; F 4, S 26; F 5, S 38; F 6, S 30; F 7/8, S 30; F 9, S 33; F 10, S 26; F 11, S 22; F 12, S 26.
Tragödie einer Gendarmeriefamilie. Gend.-Bezirksinspektor Fridolin Huber. F 9, S 31
Träume. Franziska Wrabel. F 2, S II
Treffen des Gend.-Grundausbildungskurses Karawankenhof 1955/56. Gend.-Rayonsinspektor Erich Winder. F 12, S 21
Trunkenheit am Steuer — auch ein „Morgendelikt“. F 2, S 14
 Verlängerter **Türlspitzkamin.** Gend.-Bezirksinspektor Alois Eisl. F 10, S II

U

Ehrung des „silbernen“ Kommandanten (Gend.-Bezirksinspektor Franz **Übelsbacher**). F 7/8, S 30
Übersicht über die im Dienst getöteten und schwer verletzten Gendarmeriebeamten sowie über die Tätigkeit der österreichischen Bundesgendarmerie im Jahr 1974. F 9, S 13
Unwetter. Franziska Wrabel. F 9, S 6

V

Der Begriff „**Vaterland**“. Gend.-Kontrollinspektor i. R. Josef Lengauer. F 10, S 5
 Die **Verhaftung** und ihre verfassungsrechtliche Begrenzung. Sektionsrat Dr. Gerhard Egger. F 7/8, S 7; F 9, S 5; F 10, S 6
Veröffentlichung polizeilicher Erhebungsergebnisse. Georg Gaisbauer. F 5, S 10
 Die Hand der **Versöhnung.** Franz Ludwig Vytrisal. F 9, S II
 Abschiedsfeier beim Bezirksgendarmeriekommando Villach (Gend.-Kontrollinspektor Otto **Vorderegger**). Gend.-Revierinspektor Siegfried Schurian. F 2, S 21

W

Der Gendarmerie-**Waffenmeister.** Gend.-Major Ing. Kurt Hofmann. F 6, S 7
 Tod eines alten Vierzehners (Gend.-Rayonsinspektor i. R. Franz **Wageneder**). F 4, S 26
 Die **Warnung** aus dem Dunkeln. Franz Robert Billisch. F 12, S 25
Wasser nimmt Abschied von Kärnten. Gend.-Revierinspektor Walter Smolle. F 12, S 21
 In memoriam Gendarm Harald **Wehinger** — Opfer eines brutalen Verbrechens. Gend.-Bezirksinspektor Fridolin Huber. F 11, S 18
Weihnacht. Hans Bahrs. F 12, S 6
 Ein **weihnachtliches** Verhängnis. Gend.-Revierinspektor Walter Leitner. F 1, S II
 Ein **Weihnachtserlebnis.** Gend.-Bezirksinspektor Josef Dax. F 12, S II
Weihnachts- und Neujahrsbotschaft des Gendarmeriezentralcommandanten. F 1, S 3
Weisse Erde aus Österreich. Otto Jonke. F 7/8, S II
Weisungen anno dazumal! Gend.-Rayonsinspektor Josef Felder. F 4, S 22
 Photowettbewerb. F 5, S II
Wiedergeburt. Johann Karl Regber. F 2, S 16
Wiedersehensfeier. Gend.-Kontrollinspektor Ludwig Waldhauser. F 11, S 19
Wiener Messe AG erweitert 1975 ihr Fachmessenangebot. F 2, S 6
 Neues **WIFI**-Programm ab sofort erhältlich. F 9, S 33
Winterkarpfen. Adolf Gaisch. F 3, S I
 Kulissengeschehen in der **Wirtschaftskriminalität.** Landesgerichtsdirektor Gerhard Zoebe. F 9, S 8
Wutkrankheit — Gefahr für Tier und Mensch. Reg.-Oberveterinär Dr. Günther Anderl. F 5, S 13

Z

Die **Zeiten** ändern sich: Waffengebrauch 1923. Gend.-Bezirksinspektor Johann Reichebner. F 12, S 25

Bezirksgendarmeriekommandant von Radkersburg — 40 Dienstjahre (Gend.-Kontrollinspektor Vinzenz **Zipper**). Gend.-Revierinspektor Walter Ehmman. F 12, S 23

Oberstgerichtliche Entscheidungen

Dienstrecht:

§§ 75, 76, 79 und 80 DP, §§ 81, 82, 85 und 86 LehrerDP (**Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung**). F 2, S 13

§ 72 Abs. 1 RGV (**geschlossene Formation**). F 2, S 13

Kriegsopferversorgung:

§ 13 KOVG (Einkommensermittlung — **außergewöhnliche Belastung**). F 2, S 13

Straßenpolizei:

§ 28 Abs. 2 StVO (Begriff des **Überquerens unmittelbar vor einem vorüberfahrenden Schienenfahrzeug**). F 2, S 13

Verwaltungsverfahren

§ 24 Abs. 2 AVG (Hinterlegungsanzeige in der Hausbrief-fachanlage): Die **Zustellung** entspricht nicht dem Gesetz, wenn die Hinterlegungsanzeige in die Hausbrief-fachanlage eingeworfen wurde (21. Jänner 1971, 1824/69). F 2, S 13

Verwaltungsstrafrecht:

§ 60 VStG (**trotz Rechtsmittelverzichtes des Jugendlichen Berufungsrecht** des gesetzlichen Vertreters). F 2, S 13

§ 477 (§§ 479, 484, 1493) ABGB: Begriff der Grunddienst-barkeit. — **Ersitzung eines Geh- und Fahrrechts** mit Fahrrädern. F 2, S 13

§ 140 EO (§ 31 Abs. 2 RSchO): Eine — unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zulässige — **Änderung des rechtskräftig ermittelten Schätzwertes** durch neuerliche Schätzung kommt dann nicht mehr in Frage, wenn die Versteigerung bereits durchgeführt und der Zuschlag erteilt worden ist. F 6, S 19

§ 43 PostG: Kein Ersatzanspruch der Republik Österreich (Post- und Telegraphenverwaltung) für die Entgeltfort-zahlung an einen vom Beklagten durch **mangelhafte Verpackung einer Postsendung** verletzten Postbediensteten. F 6, S 19

§ 141 ABGB: Wenn die Eltern mit pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung vereinbart haben, daß das **Kind primär von der Mutter zu alimentieren** ist, kann der Vater nur dann herangezogen werden, wenn die Mutter dazu nicht imstande ist. F 6, S 20

§ 14 Abs. 2 Z 6 BRG: Der Betriebsrat muß der beabsichtigten **Versetzung des Dienstnehmers** ausdrücklich zustimmen. F 6, S 20

§ 364 Abs. 2 ABGB: **Wesentliche Beeinträchtigung der „ortsüblichen“ Benützung einer Wohnung** durch den — das nach den „örtlichen Verhältnissen“ gewöhnliche Maß übersteigenden — Lärm einer automatischen Kegelbahn auf dem Nachbargrundstück. F 12, S 11

Dienstrecht:

§ 67 Abs. 2 DP, Art. 74 Abs. 1 B-VG (**Vertrauensentzug** allein kann ein wichtiges dienstliches Interesse an der Versetzung nicht begründen. Aus Art. 74 Abs. 1 B-VG ergibt sich keine Beziehung zum Verhalten des Beamten außer Dienst). F 12, S 11

Kraftfahrwesen:

§ 103 Abs. 1 KFG (Beauftragung anderer Personen zur **Einhaltung der den Zulassungsbesitzer treffenden Pflichten**). F 12, S 12

Straßenpolizei:

§ 5 Abs. 2 StVO (**Mitwirkungspflicht bei der Atemluft-probe**). F 12, S 12

Arbeitsrecht:

§ 10 **BäckereiarbeiterG** („Verkauf“). F 12, S 12



Sie wissen eine ganze Menge über Autos

Wie Sie sehen, erlebt der Golf gerade eine seiner härtesten Belastungsproben. Und zwar von einer Gruppe von Leuten, die in ihrem Urteil absolut unerbittlich ist: Kinder. Ihren Strapazen zu widerstehen, ist der beste Qualitätsbeweis.

Da wird gesprungen, geschaukelt, herumgetollt, getrampelt, gezerrt und gerissen, um die Eignung für einen Kampf-

platz genauestens zu untersuchen.

Aus dem Innenraum wird nämlich gleich ein großer Platz für alles Mögliche und Unmögliches. Und rückwärts kann man sich im Golf verstecken. Drei oder vier Rothäute gleich auf einmal.

Kinder fahren den Golf zwar nicht selbst. Aber sie fahren mit. Und werden alles herausragen, was sie sich denken.

Bei einer Fahrt auf steilsten Bergstrecken, engen Kurven und bei einer Beschleunigung von 12,5 Sekunden auf 100, wird dann sicher die eine oder andere Anerkennung fällig sein.

Nun haben wir den Golf zwar nicht nur für Ihre Rasselbande gebaut. Aber wir sind stolz darauf, Ihrer unerbittlichen Kritik standhalten zu können.



Golf, der Kompakt-VW

(Fortsetzung von Seite 12)

sich ständig in Widersprüche verwickelte. Zunächst verwahrte er sich mit aller Entschiedenheit dagegen, an dem Geld interessiert gewesen zu sein, andererseits räumte er wieder ein, doch damit gerechnet zu haben, daß das Erpressergeld — wenn auch nicht in allen Fällen, wie er sich ausdrückte — an ihn gesandt würde. Wörtlich gab er in einem Fall zu Protokoll: „Ich habe damit gerechnet, daß meine Drohungen so massiv waren, daß jemand die von mir geforderte Summe bezahlen würde, damit die Drohung nicht in die Tat umgesetzt wird.“

6. Das Urteil

U. wurde am 14. März 1968 von der Großen Strafkammer des Landgerichtes R. wegen versuchter Erpressung in vier Fällen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis unter voller Anrechnung der Untersuchungshaft verurteilt. Strafmildernd berücksichtigte das Gericht die „besondere psychische Lage des Angeklagten zur Tatzeit“.

Eine Bereicherungsabsicht sei bei den Drohbriefen — so führte das Gericht aus — nicht von der Hand zu

weisen, weil er ja selbst in dem zwischenzeitlich allerdings widerrufenen und dann in der Hauptverhandlung unter dem Druck der Anwesenheit seiner früheren Frau wieder voll bestätigten Geständnis angegeben hätte, er habe mit dem geforderten Geld seine Frau zurückzugewinnen und die anfallenden Kosten für ein Wiederaufnahmeverfahren hinsichtlich der Scheidung bestreiten wollen.

Der vom Gericht beigezogene psychiatrische Sachverständige bezeichnete die Straftaten des U. als abnorme Erlebnisreaktion; das von U. als ungerecht empfundene Scheidungsurteil hätte ihn zum „Michael Kohlhaas“ werden lassen. Ein Unrecht habe der Angeklagte darin gesehen, daß seine Frau, indem sie die Ursache in Form einer schweren ehelichen Verfehlung selbst gesetzt hätte, zur Klage eigentlich nicht berechtigt gewesen sei. Der Sachverständige erklärte weiter, nach der Scheidung sei bei U., dessen Intelligenzquotient unter dem Durchschnitt liegt, das eingetreten, was mit „Schlüsselreaktion“ bezeichnet wird. Der Gerichtsvorsitzende nannte die Verhaltensweise des Angeklagten eine „krause Denkweise“. Eine Einweisung in eine Heilanstalt sah das Gericht nicht für erforderlich.



Erwerb eines Gendarmerie-Wanderabzeichens

Von Gend.-Rayonsinspektor ERICH WINDER, Klagenfurt

Der Gendarmerie-Sportverein Kärnten hat ein Tourenbuch für Gendarmeriebeamte, deren Angehörige sowie seine Freunde herausgebracht.

Der Grundgedanke ist, alle Wanderer oder die es werden wollen zu körperlicher Betätigung in frischer Bergluft mit einem schönen Ziel vor Augen anzuregen. Dadurch lernt man seine nähere Bergwelt besser kennen; die Liebe zur Heimat wird vertieft oder neu entdeckt. In der heutigen Zeit ist es notwendig, sich sportlich zu betätigen, weil der Dienst des Gendarmeriebeamten nicht immer in frischer und reiner Luft verrichtet werden kann. Zum Großteil wird der Außendienst mit dem Auto durchgeführt, die Überwachung des Straßenverkehrs ist eine



Beamte des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten erwerben das Gendarmerie-Wanderabzeichen

schwere Belastung, weil die Luft mit Auspuffgasen ange-reichert ist, und der Kanzleidiens ist eine bewegungsarme Beschäftigung. Den Ausgleich hiezu bietet die sportliche Betätigung, wozu unter anderem auch das Wandern fällt.

Der Erwerb des Wanderabzeichens muß nicht in einem Jahr vollzogen werden, es gibt keine zeitliche Limitierung.

Die Auswahl der Gipfel und Touren besorgen in dankenswerter Weise die Einsatzleiter der Alpinen Einsatzgruppen Kärntens.

Im Tourenbuch ist eine Anzahl von Touren zur Wahl gestellt, das heißt aber nicht, daß keine anderen Touren und Routen gegangen werden sollen oder dürfen. Alle Routen werden zur Wertung herangezogen, wenn sie beschrieben und nachgewiesen werden.

Die einzelnen Touren und Wanderziele werden nach Punkten bewertet, wobei als grober Anhalt für eine Stunde Wegzeit ein Punkt vergeben wird.

Die Wanderabzeichen wurden in Bronze, Silber und Gold aufgelegt. Wer jedes Abzeichen der Reihe nach erwerben will, muß jeweils ein neues Heft lösen. Es gilt nur für eine Person.

Teilnahmeberechtigung:

Es soll vermieden werden, daß die Teilnehmer an der Wanderaktion zu „einsamen Wanderern“ werden. Es sind daher alle Beamten mit ihren Angehörigen, alle Gendarmerie-Sportvereins-Mitglieder und auch deren Freunde (Berggefahrten) zugelassen. Die Anmeldung der zivilen Teilnehmer muß allerdings über Gendarmeriebeamte erfolgen.

Die Bedingungen lauten:

1. Für das Abzeichen in Bronze 50 Punkte.
2. Für das Abzeichen in Silber 100 Punkte.
3. Für das Abzeichen in Gold 200 Punkte.

Es ist jedem Wanderer freigestellt, ob er alle drei Abzeichen der Reihe nach erwerben will, oder ob er gleich das Abzeichen in Silber oder Gold erwerben möchte.

Mit diesem Beitrag weise ich auf eine sportliche Betätigung hin und hoffe, daß viele Beamte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen werden. Damit fördert man in erster Linie seine Gesundheit und unterstützt den Gendarmerie-Sportverein.

Anmeldungen können beim Landesgendarmeriekommando für Kärnten — Gendarmerie-Sportverein —, 9201 Krumpendorf, vorgenommen werden.

9. Niederösterreichische Gendarmerie-Landesskimeisterschaften

Von Gend.-Bezirksinspektor ROBERT EUGL, St. Pölten, Wintersportreferent des GSVNÖ

Bei prächtigem Winterwetter und guter Schneelage wurden am 25. und 26. Februar 1976 in den bekannten Skiorten Türritz und Annaberg, Bezirk Lilienfeld, die diesjährigen Landesskimeisterschaften durchgeführt.

Am ersten Tag fand auf der Standardrennstrecke am Eibl bei Türritz der Riesentorlauf statt, der in zwei Durchgängen ausgetragen wurde.

Es starteten insgesamt 124 Läufer, von denen aber letztlich durch die hohe Ausfallquote nur 78 in die Wertung kamen. Es gab ausgezeichnete Leistungen. Tagesbester und damit Landesmeister 1976 wurde Gendarm Josef Pfalzer, der durch einen optimalen zweiten Lauf den regierenden Landesmeister Gendarm Walter Kunstmann entthronte.

Die Ergebnisse:

Leistungsklasse, Allgemeine Klasse

1. Gend. Walter Kunstmann, GP Hainfeld, 2:34,44.
2. Gend. Anton Vonwald, GP Lilienfeld, 2:36,14.
3. PGend. Johann Eibl, GP Pernitz, 2:39,82.

AK I

1. und Landesmeister Gend. Josef Pfalzer, GP Willendorf, 2:33,16.
2. Gobl. Helmut Reisenhofer, Schulabteilung Wien, 2:35,67.
3. GRI Anton Muhr, GP Traisen, 2:40,56.

AK II

1. GRI Johann Hofer, GP Reichenau, 2:45,45.
2. GBI Eduard Mayrhofer, Alp. Ref., 3:01,38.
3. GBI Rudolf Kovar, GP Türritz, 3:26,68.

Tourenläufer, Allgemeine Klasse

1. PGend. Günter Schlager, Schul-Exp. Freiland, 2:38,10.
2. PGend. Michael Zarl, Schulabteilung Wien, 2:40,69.
3. Gend. Alois Raderbauer, GP Eichgraben, 2:42,68.

AK I

1. Gend. Reinhard Schuh, GP Baden, 3:01,34.
2. Gend. Herbert Schoder, GP Amstetten, 3:02,19.
3. GRI Josef Steiner, GP Brunn am Gebirge, 3:04,15.

AK II

1. GRI Heinz Lackner, Schulabteilung Wien, 3:00,22.
2. GRYi. Franz Berger, VAAsT Tribuswinkel, 3:05,46.
3. GBI Karl Neuhauser, GP Pfaffstätten, 3:21,81.

AK III

1. GBI Florian Rußwurm, VA Wien, 3:39,27.
2. GRYi. Franz Friedl, VA Wien, 3:59,42.
3. GRYi. Walter Drescher, GP Hainburg, 4:34,80.

Der am folgenden Tag auf einer ausgezeichneten Loipe bei Annaberg ausgetragene 12-km-Patrouillenlauf mit Schießen sah den Olympiakaderläufer PGend. Ernst Esletzbichler aus Lunz am See ganz klar in Front (17 Starter).

Allgemeine Klasse

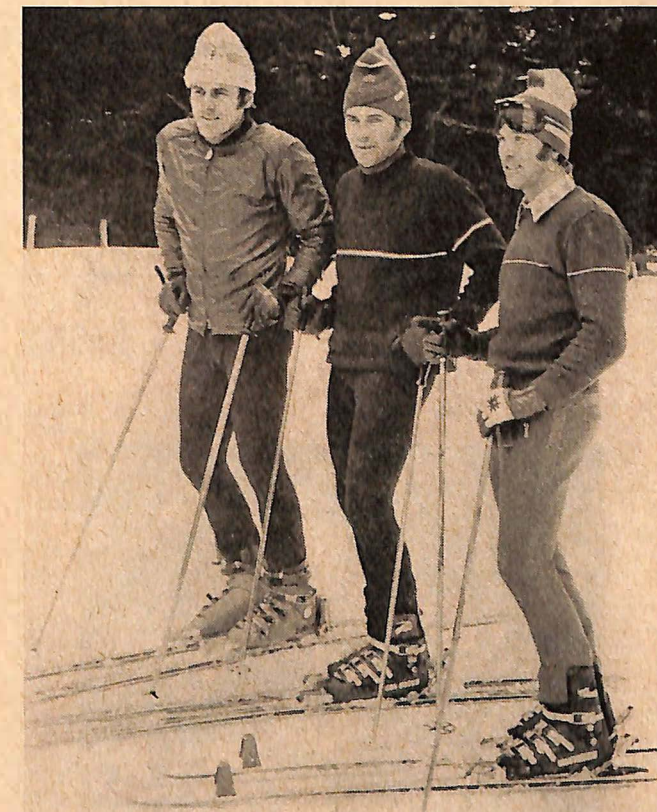
1. PGend. Ernst Esletzbichler, GP Lunz am See, 39:16,9.
2. PGend. Franz Röska, VA Wien, 56:38,9.
3. Gend. Johann Fischer, dzt. Flugeinsatzstelle Klagenfurt, 58:09,4.

Altersklasse

1. GRYi. Herbert Dürr, GP Wieselburg, 52:09,5.
2. GRI Richard Stroblmayr, GP Scheibbs, 52:36,8.
3. GPtit. Engelbert Groß, GP Frankenfels, 54:18,2.

In den übrigen Bundesländern wird es bestimmt ebenfalls so etwas geben. Wenn nicht, so soll dies ein Beitrag zur Überlegung sein, ob man von dieser Möglichkeit ebenfalls Gebrauch machen sollte.

Es ist wert, seine Heimat näher kennen und lieben zu lernen, wobei noch ein gesundheitlicher Effekt erzielt und die Kameradschaft gefördert wird.



V. l. n. r.: Gendarm Walter Kunstmann, 1. in der Leistungsklasse — Allgemeine Klasse, Gendarm Josef Pfalzer, 1. und Landesmeister in der AK I, und Gend.-Revierinspektor Anton Muhr, 3. in der AK I

(Photo: Gend.-Revierinspektor Buchhammer, Wien)

SPENGLEREI UND GLASEREI

Stefan Jakubitzka & Co.

6020 INNSBRUCK

Viaduktbogen 25, Tel. 2 74 38 u. Universitätsstr. 27 u. 33,

Tel. 2 91 70

Verkauf von Glaswaren, Bilderrahmen, alle Sorten Spiegel, Zinkwaren

Gendarmerie im Kampf um Zehntelsekunden

Von Gend.-Revierinspektor ADOLF DÖRFLINGER, Gend.-Posten Treibach-Althofen

Eine ausgezeichnete Idee verwirklichte am 12. März 1976 auf dem Falkert der Gendarmerie-Abteilungskommandant von Klagenfurt, Gend.-Oberstleutnant Alois Farnleitner. Zum erstenmal wurde ein Vergleichskampf der Gendarmeriebeamten aus den Bezirken Klagenfurt und St. Veit an der Glan ausgetragen. Prachtvolles Vorfrühlingswetter, ausgezeichnete Schneeverhältnisse und ein flüssig gesteckter Riesentorlaufkurs machten das Rennen zu einem vollen Erfolg.

Sechzig Teilnehmer stellten sich dem Starter. In der Gästeklasse nahm neben dem Schulkommandanten und Sportoffizier Gend.-Major Bernhart und dem Obmann des Gendarmeriesportvereins Kärnten, Gend.-Oberleutnant Ebner, auch der Landesgendarmeriekommandant, Gend.-Oberst Ortner, den Kampf mit Flaggen und Sekunden auf. Die Gesamtleitung der Veranstaltung hatte Gend.-Oberstleutnant Farnleitner inne. Für die organisatorischen Belange zeichneten die Gendarmerie-Sportwarte Gend.-Revierinspektor Rossmann und Gend.-Revierinspektor Dörflinger verantwortlich. Gend.-Bezirksinspektor Gruber des Gend.-Postens Treibach-Althofen, als bewährter Sportfunktionär bekannt, stellte sich den Sportwarten beratend und hilfsbereit zur Verfügung. Der Skivergleichskampf, der in erster Linie der weiteren Vertiefung der Kameradschaft dienen soll, wird sicherlich zu einer dauernden Einrichtung werden.

Den Sieg holte sich Gendarm Siegfried Dullnig vom Gend.-Posten Krumpendorf vor Reinhold Meßner, Gend.-Posten Moosburg. In allen Altersklassen wurden ausgezeichnete Leistungen geboten. Die Siegerehrung fand im Gasthaus Steinwender in Gnesau statt. Die Wirtin ist die Witwe des im Alter von 36 Jahren verstorbenen Kameraden Gend.-Revierinspektor Karl Steinwender.

Ergebnisse
Gästeklasse: 1. Gend.-Oberleutnant Egon Ebner (technische Abteilung Krumpendorf) 1:39,07; 2. Gend.-Major Egidius Bernhart (Kommandant der Schulabteilung) 1:39,40; 3. Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Wolfgang Ortner 1:46,49.

Gendarmen des Bezirkes Klagenfurt

Altersklasse III: 1. GRI Franz Krakolinig (GPK Feistritz i. R.) 1:54,00; 2. GRI Hugo Höfner (GPK Pörtschach a. W.) 2:00,53; 3. GBI Rudolf Pischot (GPK Pörtschach a. W.) 2:10,41.

Altersklasse II: 1. GRI Franz Mayerhofer (GPK Reifnitz) 1:32,29; 2. GRI Josef Dullnig (GPK Maria Saal) 1:50,86; 3. Gend. Johann Neubacher (GPK Feistritz i. R.) 2:11,20.

Altersklasse I: 1. Gend. Ronald Poganitsch (GPK Gutendorf) 1:36,23; 2. GRI Josef Roßmann (GPK Grafenstein) 1:36,53; 3. GRI Alfred Maier (GPK Ferlach) 1:44,92.

Allgemeine Klasse: 1. und Tagessieger Gend. Siegfried Dullnig (GPK Krumpendorf) 1:28,44; 2. Gend. Reinhold Meßner (GPK Moosburg) 1:30,08; 3. PGend. Erwin Gollob (GPK Krumpendorf) 1:36,36.

Gendarmen des Bezirkes St. Veit an der Glan

Altersklasse IV: 1. GBI Johann Pichlmaier (GPK St. Veit an der Glan) 2:02,06; 2. GRI Ägidius Schmölzer (GPK St. Veit an der Glan) 2:32,19.

Altersklasse III: 1. GRI Daniel Niederbichler (GPK Weitensfeld) 2:01,34; 2. GRI Robert Waldner (GPK Hüttenberg) 2:13,17; 3. GRI Hermann Lobnig (GPK St. Veit an der Glan) 2:14,74.

Altersklasse II: 1. GRI Otto Jarz (GPK Metnitz) 2:07,03; 2. GRI Josef Proding (GPK Friesach) 2:10,77; 3. GRI Johann Kaiser (GPK Hüttenberg) 2:19,23.

Altersklasse I: 1. Gend. Ludwig Retzer (GPK Friesach) 1:31,98; 2. GPtlt. Josef Gebenetter (GPK Treibach-Althofen) 1:41,59; 3. GRI Horst Hinterhofer (GPK Straßburg) 1:54,05.

Allgemeine Klasse: 1. Gend. Ernst Irrasch (GPK St. Veit an der Glan) 1:32,00; 2. Gend. Erich Reitenbach (GPK Hüttenberg) 1:33,20; 3. Gend. Hubert Hebenstreit (GPK Brückl) 1:34,51.

Skimeisterschaften 1976 des GSVV

Von Gend.-Oberleutnant FRANZ WIEDL, Obmann des GSVV

Am 26. und 27. Februar 1976 wurden die diesjährigen Skimeisterschaften des GSVV unter dem Ehrenschild des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Alois Patsch ausgetragen.

Während der Biathlon am 26. Februar in Oberbildstein durchgeführt wurde, fand der Riesentorlauf am 27. Februar auf dem Hochhäterich in Hittisau, Bregenzwald, statt. An beiden Sporttagen war das sonnige, nahezu frühlinghafte Wetter einladend, so daß dadurch nicht nur für die sehr zahlreich erschienenen Wintersportler beste Pistenverhältnisse geschaffen werden konnten, sondern auch für die vielen Zuschauer diese Tage ein schönes Erlebnis in freier Natur und abseits alltäglicher Strapazen wurde.

Ergebnisse im Riesentorlauf:

Damenklasse

1. Rebekka Köb, 2. Marialuise Brugger, 3. Gerda Wehinger.

Gästeklasse Herren

1. und Tagesbestzeit Elmar Keckeis, Zollwache; 2. Othmar Moosbrugger, Vorarlberger Illwerke; 3. Gordon Kranzlmüller, HSV.

Altersklasse III GSVV

1. GBI Oskar Salzgeber, 2. GBI Karl Haller, 3. GBI Alwin Immler.

Altersklasse II GSVV

1. GRI Walter Fink, 2. GRI Herbert Gfall, 3. GBI Romuald Kopf.

ZIEGELWERK HOPFGARTEN

NORDTIROL, TELEPHON (0 53 35) 204

Wir erzeugen sämtliche Mauer- und Hohlblockziegel

MIT ZIEGELN BAUEN bedeutet: wirtschaftlich, behaglich, ruhig und trocken WOHNEN

Altersklasse I GSVV

1. GRI Ehrenfried Dietrich, 2. GRI Siegfried Künz, 3. GPtlt. Eugen Marte.

Allgemeine Klasse GSVV

1. und Landesmeister Gendarm Hartmut Peter, 2. Gendarm Helmut Beer, 3. GRI Helmut Scheffknecht.

Ergebnisse im Biathlon:

Gästeklasse

1. Norbert Dünser, 2. Karl Bloder, 3. Wilfried Immler.

GSVV

1. und Tagesbestzeit GPtlt. Johann Schwendinger, 2. GRI Herbert Gfall, 3. GRI Roman Marent.

Die Siegerehrung mit anschließendem Ball fand am 27. Februar im Gasthof Schloßbräu in Dornbirn statt. Außer der Schirmherrschaft haben dem GSVV durch ihre Anwesenheit auch der in Vertretung des Landeshauptmannes von Vorarlberg erschienene Landesrat Dipl.-Volkswirt Siegfried Gassner, der Inspizierende der Vorarlberger Zollwache Zollwache-Oberst Rudolf Volgger, der Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Lambert Schapper, der Ökonomische Referent Gend.-Oberstleutnant Johann Marte, Gend.-Major Hermann Gollé, der Stellvertreter des Gendarmerieschulabteilungs-kommandanten Gend.-Rittmeister Werner Maroschek, der Ehrenobmann des GSVV Gend.-Kontrollinspektor i. R. Albert Kräutler, der Bezirksgendarmeriekommandant von Dornbirn Gend.-Kontrollinspektor Valentin Summer und der Obmann des Fachausschusses Gend.-Bezirksinspektor Ernst Roßkopf die Ehre erwiesen.

Karate in Notwehr

Von EMANUEL RIGGENBACH, Basel

In fast allen Ländern haben in den letzten Jahren Gewalttaten und -verbrechen stark zugenommen. Niemand hat absolute Sicherheit, daß er nicht auch einmal Opfer eines offenen oder hinterhältigen Angriffs wird, der sein Leben und sein Eigentum bedroht. Es ist daher nicht müßig, sich über wirksame Möglichkeiten zur Selbstverteidigung zu orientieren.

Von den bekannten Selbstverteidigungssystemen, wie Judo, Aikido und Karate, ist das letztgenannte bei wirklicher Notwehr wohl das wirkungsvollste. Der Vorläufer dieser Kampfkunst war das „Okinawa-te“, eine Selbstverteidigungsanleitung, die um das Jahr 1600 in Okinawa aufkam. Der Japaner Funakoshi Gichin (1869—1957) erweiterte diese Grundform zum modernen Karate.

Während die Judokampfform Würfe, Hebel- und Festhaltegriffe kennt und beim Aikido dem Gegner in seinen Bewegungen zu folgen versucht wird, wobei man mit Hand-, Arm- oder Genickhebel Angriffe pariert, gibt es bei Karate das sogenannte Abblocken des Angriffs und den Gegenangriff. Es kommen dabei Handkantenschläge von innen und außen und vor allem Faust- und Fußstöße zur Anwendung. Abblocken und Gegenangriff erfolgen unmittelbar nacheinander, wenn das Blockieren nicht durch geschicktes Ausweichen gänzlich dahinfällt.

Karate, zu deutsch „leere Hände“, ist von einem gewissen fernöstlichen Nimbus umgeben, den auch seine Anhänger in den westeuropäischen Ländern aufrechterhalten. So trägt man bei den Übungen eine besondere Kleidung, Karategi genannt. Sie besteht aus einer nicht ganz langen Hose und einer weiten Jacke, die von einer Art Schärpe zusammengehalten wird. Außer der Umgürtung, deren Farbe für den Träger eine Bedeutung in bezug auf sein

Unter den Klängen einer ausgezeichneten Musikkapelle und einer kameradschaftlichen Harmonie fanden die Wintersporttage 1976 des GSVV einen würdigen und fröhlichen Abschluß.

GSVV — Vorarlberger Hallenfaustballmeister

Von Gend.-Bezirksinspektor FRIDOLIN HUBER, Bregenz

Ungemein spannend und dramatisch verlief die diesjährige Hallenmeisterschaft der Faustballer Vorarlbergs. Vier Mannschaften hatten bis zuletzt gute Titelchancen, überraschende Ergebnisse warfen jedoch in den letzten Spielen alle Prognosen über den Haufen.

Zunächst mußte die Finanzsportgemeinschaft ihre Hoffnungen begraben, denn der Vorsprung von einem Punkt aus der Vorrunde wurde schon im ersten Spiel durch eine Niederlage gegen Dornbirn zunichte. Dornbirn wiederum verlor gegen die Sportler aus Schwarzach und Kennelbach. Inzwischen hatte sich der GSV an die Spitze vorgekämpft, verlor aber überraschend mit 11:17 gegen SC Lauterach. Nun hatten es die Bregenzer in der Hand, Meister zu werden, doch am Ende machte Dornbirn den Bodenseestädtern einen Strich durch die Rechnung. Bregenz verlor das alles entscheidende Spiel 14:15, denn schon ein „Unentschieden“ hätte zum Meistertitel genügt. Ausgezeichnet durch die Fairneß aller Mannschaften und Sportler waren die Spieler des GSV die glücklicheren und wurden nach neun Siegen, einem Unentschieden und vier Niederlagen mit insgesamt 19 Punkten und einem Punkt Vorsprung auf Bregenz I wiederum Hallenfaustballmeister Vorarlbergs.

Können hat, besteht alles aus einem weißen Stoff. Beim Betreten und Verlassen des Übungsraumes begrüßt man sich durch eine Verbeugung. Nie betritt man die Übungsfläche mit Schuhen. Das verhindert, daß Fußstöße, die zur Anwendung kommen, für die Übenden gefährlich werden. Bei der übungsmäßigen Ausführung der Karate-technik ist die gebräuchlichste Ausgangsstellung so, daß der linke Fuß um etwa die doppelte Schulterbreite nach vorn hingestellt wird, wobei man ihn um etwa 30 Grad seitlich dreht. Das Knie des vorderen Beines, das gebeugt ist, soll genau über den Zehen des Fußes stehen. Das hintere Bein ist gestreckt und so weit wie möglich in der Laufrichtung gedreht. Diese Ausfallstellung verringert die Angriffsfläche und gibt gute Möglichkeiten zum Ausweichen. Auch die Erhaltung des Gleichgewichtes wird so gesichert, was bei Karate eine besonders große Rolle spielt. Meister dieser Kampfkunst sagen: „Wer das Gleichgewicht verliert, ist bereits besiegt.“

Wie sieht nun aber Abwehr und nachfolgender Angriff bei Karate aus, wenn wir diese Technik in Notwehr zur Anwendung bringen müssen? Angenommen, ein Gegner umklammert von hinten unsere Oberarme. Der Karatekandidat reißt in einem solchen Fall ruckartig beide Ellbogen nach oben und geht gleichzeitig in eine tiefere Stellung. Dadurch löst er die Umklammerung und wird zum unmittelbaren Angriff frei. Er leitet ihn mit einem Ellbogenstoß nach hinten mit dem linken Arm ein, gefolgt von einem Fauststoß mit der rechten Hand bei schon umgewendeter Haltung.

Werden die Unterarme von hinten umklammert, so läßt sich die beschriebene Technik nicht anwenden. Man befreit sich in diesem Fall durch einen kräftigen Fußstoß mit

Gutes kauft
man am
besten bei
SPAR

Tiroler Tageszeitung

GRÖSSTE TAGESZEITUNG IN WESTÖSTERREICH - UNABHÄNGIG
Schlüsselverlag Moser & Co., 6021 Innsbruck, Erlenstraße 5 - 7, Telefon 37 5 37

dem Schuhabsatz auf den Fußrücken des Gegners oder mit einem Hackenstoß nach hinten in seinen Leib. Versucht ein Angreifer mit beiden Händen einen unserer Arme nach hinten zu drehen, um uns kampfunfähig zu machen, so dreht man sich schneller, als der Gegner die Bewegung ausführen kann, in der gleichen Richtung und führt, sobald man seiner wieder ansichtig wird, einen Stoß gegen sein Gesicht. Erfolgt auf uns ein Angriff durch einen seitlich geführten Stockschlag, so weicht man ihm dadurch aus, daß man sich blitzschnell mit Seitenlage zu Boden wirft und mit erhobenem Bein gegen den Körper des Angreifers einen Fußstoß ausführt. Kommt ein Stockschlag von oben auf unseren Kopf zu, so schlägt man den erhobenen Arm des Gegners seitlich weg und dringt mit einem Ellbogenstoß gegen seine Brust vor.

Wie man aus diesen Beispielen ersieht, ist Karate nicht sanft. Es verlangt rasche Reaktion und schon den Gegner nicht. Man sagt dieser Kampfkunst nach, sie sei die härteste, die es gibt. Trotzdem ist der Karatetreibende nicht grundsätzlich allen anderen überlegen. Auch er kann überwältigt werden, wie auch die Anhänger von Judo und Aikido. Sie alle tragen keinen Freibrief für den Sieg in der Tasche, doch sie werden in vielen Fällen auch mit körperlich weit überlegenen Gegnern fertig, denen die Griffe und Techniken der japanischen Kampfkunst unbekannt sind.

In einem Wesenszug sind diese fernöstlichen Selbstverteidigungssysteme gleich: Bei ihrer Ausübung als Sport, und das ist ja ihre häufigste, geht es nicht darum, den Gegner unbedingt zu besiegen; vielmehr wird angestrebt, sich selbst zu meistern. Ein japanisches Sprichwort wird in dieser Hinsicht oft zitiert: „Wer andere besiegt, hat Muskelkräfte; wer sich selbst besiegt, ist stark.“

Bei Notwehr fällt aber diese im Leben sonst gute Philosophie dahin. Wenn es wirklich ernst wird und unser Leben bedroht ist, dann bietet die harte Kampftechnik des Karate besten Schutz.

Im Lenz

O, laß mich im Lenz durch die Lande ziehn,
und was ich dort finde, besingen!
So will ich die Blumen, die draußen blühn,
in Sträußen nach Hause bringen

und suchen knospender Reiser Pracht,
der Biene gleich, in den Auen.
Zum Greifen nahe sind in der Nacht
die Sterne am Himmel zu schauen.

Und wenn dann festlich der Morgen blaut
auf der Städte Giebel und Dächer,
dringt fröhlich jubelnder Amsellaut
hinein in die dumpfen Gemächer.

Schon werkt der Bauer im Landbezirk,
der Kuckuck ruft im Gehölze;
und sich zu sonnen, steigt das Gebirg
aus den Falten schneeiger Pelze.

Nun ist dein Winterschlaf ausgeträumt,
o Welt, du Vase voll Flieder,
du Freudenbecher, der überschäumt,
du Born der trunkenen Lieder!

Johann Karl Regber

Gend.-Kontrollinspektor Krätzler im Ruhestand

Er geht von uns und doch bleibt er uns treu

Vor fünf Jahren,
lieber Freund,
saßen wir
vereint
mit Dir
und feierten den Tag,
der sechzig Lenze füllte.

Ein halb Jahrzehnt
beruflichen Wirkens
lag noch vor Deinem Blick;
nun siehst Du zurück
auf jene Zeit,
die allzu schnell
entschwand —
entglitten Deiner schaffend' Hand.

Und Deine Freunde
fassen es kaum;
in ihrem Raum
soll Albert nicht mehr werken?
Der fest die Feder führte,
der unermüdlich schuf
mit ungebrochener Zuversicht —
dem des Zauderers Ruf
nicht mehr als hohle Phrase ward.

Und doch, ihr Freunde,
wenn Alberts kräft'ge Stimme
auch diese Hallen nicht mehr füllt,
er bleibt bei uns,
bleibt uns verbunden weiterfort.
Und nicht allein sein Sport
mit Pistole und Gewehr
wird ihn von Frau und Heim
entführen.

Doch wenn auch manchen Kampf
bestanden Du mit Sieg,
weiter sollst Du siegen
in diesem Leben hier —
zur Freude Dir
und Deiner Lieben.

Laß uns noch sagen —
danke schön
für Deine Arbeit,
Deine Müh'n,
die dem Verein
Du dargebracht.
Denn manche Nacht
und ungezählte Stunden

galt Deine Kraft
nur ihm allein:
dem GSV — dem Sportverein.

Reich uns zum Abschied
Deine Hand,
laß singen
uns ein Lied,
das Einigkeit
und Freude sprüht.

Denn nicht zur Trauer
sind wir hier,
nein!
Dir
und uns zur Freude,
daß ungebrochen Deine Kraft
uns manches Jahr
noch Freud' und Feste schafft.
Und so rufen wir Dir zu:
es lebe Albert! —
unser Freund.

Gisingen, im Dezember 1975
Werner Maroschek,
Gend.-Rittmeister

Gend.-Revierinspektor Auer 90 Jahre

Von Gend.-Bezirksinspektor HERBERT STUMPF,
Eferding, O.-Ö.

Am 9. Februar 1976 vollendete Gend.-Revierinspektor in Ruhe Franz Auer aus Eferding sein 90. Lebensjahr. Auer war bis Kriegsende Gend.-Abteilungsführer in Eferding und hatte zuletzt den Dienstrang eines Bezirksobers. Trotz seines immer korrekten Verhaltens wurde er nach Kriegsende ein Opfer der damaligen Kollektivschuld und ohne Gehalt oder Pension längere Zeit außer Dienst gestellt. Dies traf den tüchtigen, verlässlichen und getreuen Exekutivbeamten um so schwerer, als er für seine Ehegattin zu sorgen hatte und sein Sohn im Studium stand. Als mustergültiger Familienvater brachte er auch diese schwere Zeit dank seiner leider zu früh verstorbenen Gattin und seiner tüchtigen Kinder hinter sich. Seine Pensionierung erfolgte am 1. März 1946.

Gend.-Revierinspektor Auer, gelernter Kaufmann, rückte bereits am 1. Oktober 1907 zum k. u. k. Infanterieregiment Nr. 14 nach Linz ein, brachte es zum Zugführer und kam von dort im Jahr 1910 zum k. k. Landesgendarmeriekommando Linz, wo er nach bestandener Probezeit mit vierjähriger Gend.-Dienstverpflichtung definitiv in die k. k. Gendarmerie übernommen wurde.

Zahlreiche Belohnungen und mehrere sichtbare Auszeichnungen aus allen Zeitepochen gehen Zeugnis seiner Tüchtigkeit. Das größte, jedoch nie belohnte Verdienst Auers



Gend.-Bezirksinspektor Stumpf bei der Überbringung der Glückwünsche und des Geschenkes an Gend.-Revierinspektor Franz Auer

war wohl sein mutiges und von außerordentlichem Verantwortungsbewußtsein getragenes Verhalten in den letzten Kriegstagen. Laut Chronik des Postens Eferding war der damalige Bezirksobersleutnant Auer an dem Verdienst beteiligt, daß bei Kriegsende im Mai 1945 ein sinnloser Kampf um die Stadt Eferding verhindert werden konnte.

Dank der guten Betreuung durch seine Tochter kann er trotz seiner Schwerhörigkeit und Sehschwäche, sonst aber in bester Gesundheit und Rüstigkeit, in seinem geliebten Eferding einen schönen und wohlverdienten Lebensabend verbringen.

Als Gratulanten stellten sich unter anderen der dortige Postenkommandant Gend.-Bezirksinspektor Stumpf und Gend.-Rayonsinspektor Mairhofer, die beiden am längsten in Eferding dienenden Gend.-Beamten, beim Jubilar ein. Sie überbrachten die Glückwünsche der Beamten des Postens Eferding und überreichten dem Geburtstagskind ein Geschenkpaket. Der immer vorbildliche und beschei-

Baugatz

KONDENSATORENFABRIK
Ges. m. b. H., Zirl

Erzeugung von Phasenschieberkondensatoren
für alle Spannungen und Größen

dene Franz Auer freute sich über diesen Gratulationsbesuch besonders und zeigte sich äußerst dankbar, daß von den aktiven Gend.-Beamten Eferdings noch immer bester Kontakt mit den pensionierten Kameraden gepflegt wird.

Den Lebensabend im Norden

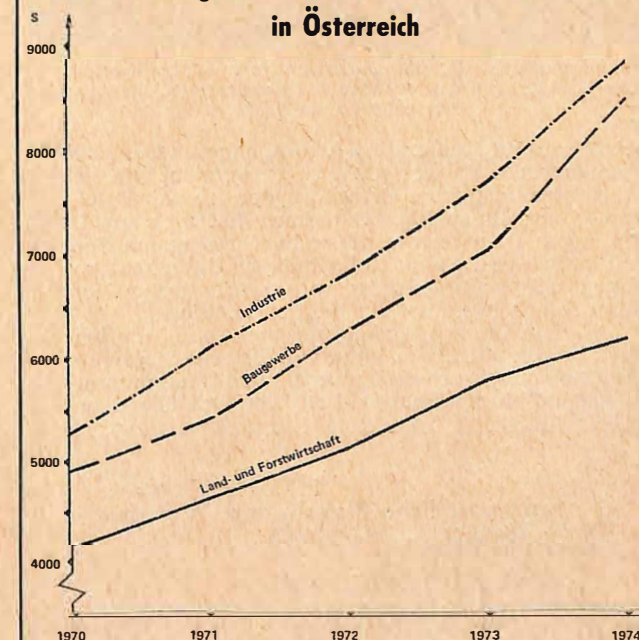
Von Gend.-Rittmeister KARL STELLNBERGER,
Bad Kreuzen, Oberösterreich

Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Osterkorn, Lehrer und Stellvertreter des Kommandanten der Schulexpositur Bad Kreuzen, trat mit Ablauf des Jahres 1975 nach einer fast 41jährigen Gendarmeriedienstzeit nach Erreichung der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand. Aus diesem Anlaß wurde am 28. November 1975 bei der festlichen Ausmusterung eines Grundkurses auch sein Abschied gefeiert. Zu der Feier im Speisesaal der Schule fanden sich neben den jungen Gendarmen und deren Ehefrauen auch zahlreiche Ehrengäste, an der Spitze der Landesgendarmeriekommandant von Oberösterreich Gend.-Oberst Hermann Deisenberger, der Bezirkshauptmann von Perg Wirkl. Hofrat Dr. Johann Zweckmaier, der Vorsteher des Bezirksgerichtes Grein LGR Dr. Aldwin Wiesmayr, der Schulabteilungskommandant Gend.-Oberstleutnant Walter Franz, das Personal der Verwaltung mit dem Lagerleiter Gend.-Bezirksinspektor Karl Maschik, eine Abordnung des Gendarmeriepostens Königswiesen mit Gend.-Revierinspektor Anton Huber und schließlich die gesamte Lehrerschaft der Schulexpositur Bad Kreuzen ein.

In seiner Begrüßung wies der Expositurkommandant Gend.-Rittmeister Stellnberger auf den zweifachen Abschied von der Schule hin: den der beginnenden Gendarmeriegeneration im Grundkurs und den des Gend.-Kontrollinspektors Osterkorn. Gend.-Rittmeister Stellnberger dankte dem verdienten Lehrer und Stellvertreter für die schaffensfrohe und harmonische Zusammenarbeit.

Nach der Festrede an die ausgemusterten Gendarmen zeichnete der Landesgendarmeriekommandant mit besinn-

Entwicklung der durchschnittlichen Einkommen in Österreich



Der Landwirtschaft wurde die Rolle des Bremsers an der Inflationenkurbel zugeteilt. Die Einkommensentwicklung zeigt es: Verlierer ist die Landwirtschaft mit ihren staatlich geregelten Erzeugerpreisen. Die Differenz der Einkommen betrug 1970 noch 26 %, wuchs aber bis 1974 auf 48 %.

Eine Zukunft mit oder ohne Bauern?

Landwirtschaftskammer für O.-Ö.

A. Gottardi

WEINIMPORT

6020 INNSBRUCK, Heilig-Geist-Straße 10

lich-heiteren Worten den langen Lebensweg des Gend.-Kontrollinspektors Osterkorn. Als sichtbaren Dank konnte ihm der Landesgendarmeriekommandant das vom Bundespräsidenten verliehene Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich an die Brust heften.

Tief gerührt dankte der Ausgezeichnete den Vorgesetzten für die Anerkennung seiner Bemühungen und den



Der Landesgendarmeriekommandant heftet Gend.-Kontrollinspektor Rudolf Osterkorn das Goldene Verdienstzeichen der Republik Österreich an die Brust

Mitarbeitern und Kameraden für die enge und ungetrübte Zusammenarbeit. Es war nicht zu verkennen, wie schwer Gend.-Kontrollinspektor Osterkorn der Abschied fiel.

Gend.-Kontrollinspektor Osterkorn hat sich im Laufe seiner langen Dienstzeit zu einer hervorragenden Persönlichkeit entwickelt. Seine tiefgründigen Unterrichtsvorbereitungen und sein lebhafter, praxisorientierter Vortrag brachten ihm hohes Ansehen bei den Schülern.

Sein Wirken um die Ausbildung des Gendarmerienachwuchses wurde auch vom Land Oberösterreich gewürdigt: erst im November erhielt er vom Landeshauptmann das Verdienstzeichen des Landes Oberösterreich überreicht.

Für vorzügliche Fleisch- und Wurstwaren empfiehlt sich

FLEISCHWAREN- UND KONSERVENFABRIK

OTTO HAUSER KG

4020 LINZ, SONNLEITHEN 13 - 15

Filialen in Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg

Mit einem gemütlichen Beisammensein, in dessen Verlauf Gend.-Kontrollinspektor Osterkorn temperamentvoll Mundartgedichte vortrug, klang diese Abschiedsfeier aus.

Zur Erinnerung an das gemeinsame Wirken an der Schulexpositur Bad Kreuzen überreichten die Lehrerkameraden ein Bild mit einer persönlichen Widmung.

Gend.-Kontrollinspektor Osterkorn wird seinen Lebensabend mit seiner Familie in Schleswig-Holstein verbringen, wo seine Gattin vor mehreren Jahren dort das elterliche Haus übernommen hat.

Gend.-Revierinspektor Mandl trat in den Ruhestand

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF LECHER, Arnoldstein, Kärnten

Mit Jahresende schied Gend.-Revierinspektor Maximilian Mandl, ein Sohn unseres südlichen Grenzlandes, nach 46jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Stand der Bundesgendarmerie. Die Verabschiedung erfolgte bei der Feier des 125jährigen Bestehens des Gend.-Postens Arnoldstein durch den Abteilungskommandanten Gend.-Oberstleutnant Obereder im Beisein des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Ortner, bei der ihm Belobigungszeugnisse überreicht wurden. Gend.-Revierinspektor Mandl beschloß damit eine ungewöhnliche, durch die Kriegs- und Nachkriegszeiten bedingte Laufbahn, die ihn in drei Staaten, und zwar Italien, Deutschland und Österreich, führte.

Im Jahr 1910 in einer Ortschaft bei Tarvis als Sohn deutscher Eltern geboren, zerfiel während seiner Pflichtschulzeit die Donaumonarchie. Sein Geburtsort wurde dem italienischen Staat einverleibt, und er mußte die italienische Sprache erlernen. Mit 19 Jahren trat er im Jahr 1929 in die italienische Gendarmerie (Carabiniere) ein und wurde nach Absolvierung der Unteroffizierschule



zum Brigadier befördert. Im Jahr 1940 ließ er sich in die deutsche Gendarmerie überleiten, aus der er bei Kriegsende als Meister der Gendarmerie ausschied.

Im Jahr 1945 begann er seine dritte und letzte Laufbahn in der österreichischen Bundesgendarmerie. Vom Jahr 1949 bis zur Pensionierung gehörte er dem Gend.-Posten Arnoldstein an. Hier an der Dreiländerecke, wo drei Kulturkreise, und zwar Germanen, Romanen und Slawen zusammentreffen, nicht weit von seinem Geburtsort entfernt, fand er schließlich den Ort, der ihm zur zweiten Heimat werden sollte. Er kehrte in das Grenzgebiet, aus dem er einst in die Fremde ging, zurück.

Für ihn endete mit dem Übertritt in den Ruhestand eine lange Dienstzeit, in der er es nicht immer leicht hatte, wenn man bedenkt, daß er dreimal von vorn beginnen mußte. Als Sicherheitsorgan bewährt, als Freund und Kamerad allseits geschätzt, nahm Gend.-Revierinspektor Mandl nun endgültig Abschied vom aktiven Dienst. Es mögen ihm noch viele schöne und gesunde Jahre im Kreis seiner Familie und für sein Hobby, die Jagd, gegönnt sein.

Gend.-Kontrollinspektor Glaser im Ruhestand

Von Gend.-Oberstleutnant JOSEF WURMHÖRINGER, Linz

Mit Ablauf des Jahres 1975 trat Gend.-Kontrollinspektor Theodor Glaser, Dienstaufsichtsführender Beamter bei der Technischen Abteilung des Landesgendarmerie-



Photo: Pflanz, Linz

kommandos für Oberösterreich, in den dauernden Ruhestand. Dieser verdienstvolle Beamte wurde am 19. Dezember 1975 im Rahmen eines stimmungsfrohen Kameradschaftsabend im Speisesaal des Kommandogebäudes feierlich verabschiedet.

Zu dieser mit Musik und Humor umrahmten Veranstaltung konnte der Kommandant der Technischen Abteilung Gend.-Oberstleutnant Wurmhöringer u. a. den Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Deisenberger, das gesamte Personal der Technischen Abteilung mit vielen Familienangehörigen und zahlreiche Gendarmeriepensionisten begrüßen. Es war eine eindrucksvolle Feier, in deren Verlauf dem angehenden Pensionisten ein Belobigungsdekret des Gendarmeriezentralkommandanten und ein Erinnerungsgeschenk der Technischen Abteilung mit dem aufrichtigen Wunsch überreicht wurden, daß auch im Ruhestand die Kontakte zu den Kameraden des aktiven Dienstes erhalten bleiben mögen.

Aus seiner 47jährigen Bundesdienstzeit, davon 42 Jahre Gendarmeriedienstzeit, ist eine ehrende Tatsache besonders hervorzuheben:

Gend.-Kontrollinspektor Glaser diente über 28 Jahre bei der Technischen Abteilung. In wichtiger Position war er in all diesen Jahren dem Personal ein ehrlich geachteter Dienstführender, ein aufrichtiger Kamerad und ein be-

liebter Mensch. Im letzten Jahrzehnt seiner vorbildlichen Dienstzeit hat er auch beim Aufbau des Funkpatrouillendienstes und bei der Vollmotorisierung der Gendarmerie besonders verdienstvoll mitgewirkt.

Hohes Berufsethos und viel Idealismus hat Gend.-Kontrollinspektor Glaser in angenehmer und bescheidener Weise ausgestrahlt. Mehrere Belobigungsdekrete und das Silberne Verdienstzeichen der Republik Österreich sind die sichtbare Anerkennung für diesen ausgezeichneten Beamten, der nur eine Lebensberufung gekannt hat: die Gendarmerie.



Karl Ruef:

Gebirgsjäger zwischen Kreta und Murmansk

Die Schicksale der 6. Gebirgsdivision — ein Gedenkbuch, 3. Auflage, 480 Seiten, 26 Karten, 52 Seiten Bilder, Preis 278 S., bei Leopold Stocker Verlag, 8011 Graz, Bürgergasse 11.

Am 3. Juni 1940 wurde in Innsbruck die 6. Gebirgsdivision aus der Taufe gehoben. Am 10. Juni war die 6. Gebirgsdivision — wenn auch notdürftig — marschbereit. Schon allein aus diesem Termin ist zu entnehmen, welche eiserner Wille hinter den Gebirgsjägern dieser Division stand. Die Division kämpfte im Westen, in Griechenland, um Kreta und an der Eismeerfront in der Arktis. Beispielhaft ihre Leistungen, Taten und Opfer. Die lebendige und tatsächgetreue Schilderung skizziert jeweils auch die politische Lage und berücksichtigt ausführlich den militärischen Sachverhalt. Sie basiert auf authentischem und offiziellem Quellenmaterial.

Dieses Buch wird allen Angehörigen der österreichischen Bundesgendarmerie, die sich ein soldatisches Herz bewahrt haben, besonders aber denen, die mit dabei waren, wärmstens empfohlen.

LORÜNSER
textil

Modische Kammgarbstoffe
und Behördentuche

CH. LORÜNSER'S ERBEN
A-6700 Bludenz, Obdorfweg 1

REIFENFACHGESCHÄFT

Vulkanisierwerkstätte

Runderneuerungen aller Dimensionen
Spezialbetrieb für Förderbandreparaturen
Elektronische Reifenauswuchtung

Inh. Felix Alscher

A-6500 LANDECK-GRAF
BUNDESSTRASSE 131 B, TEL. 0 54 42/22 90

Gemeinnützige

Hauptgenossenschaft
des Siedlerbundes

registrierte Genossenschaft m. b. H.

INNSBRUCK, INNRAIN 95

Salzburg, Neutorstraße 15

Klagenfurt, Fr.-Perkonig-Gasse 17

Wien IV, Kettenbrückengasse 8

Gend.-Revierinspektor Kiefhaber-Marzloff — 60 Jahre

Von Gend.-Revierinspektor **WALTER HASSLINGER**,
Traiskirchen, Niederösterreich

Der durch seine Mitarbeit bei der Illustrierten Rundschau der Gendarmerie über die Grenzen seines beruflichen Wirkungskreises hinaus bekannte Gend.-Revierinspektor Wilhelm Kiefhaber-Marzloff der Gendarmerieexpositur Traiskirchen vollendete am 22. November 1975 sein 60. Lebensjahr.

Aus diesem Anlaß wurde am 21. November 1975 im Flüchtlingslager Traiskirchen eine Geburtstagsfeier veranstaltet, an der der Abteilungskommandant Gend.-Major Rudolf Langer, der Bezirksgendarmeriekommandant Gend.-Kontrollinspektor Josef Steiner, der Kommandant der Gendarmerieexpositur Traiskirchen Gend.-Bezirksinspektor Anton Bosezky, dessen Stellvertreter Gend.-Revierinspektor Walter Haßlinger, der Obmann des Dienststellenausschusses beim Bezirksgendarmeriekommando Baden Gend.-Revierinspektor Johann Höllisch und mehrere Kameraden seiner ehemaligen Dienststelle Gendarmerieposten Baden sowie alle Kameraden seiner jetzigen Dienststelle teilnahmen.

Gend.-Bezirksinspektor Bosezky, der Worte der Begrüßung sprach und dem Geburtstagskind mit den besten Glückwünschen ein Geschenk überreichte, konnte als besondere Gäste den Leiter des Flüchtlingslagers Traiskirchen Herrn Radek, der mit den wirklichen Amtsräten Schreier und Kremser sowie mit dem Vertragsbediensteten Clormann des Bundesministeriums für Inneres erschienen war, den Leiter des Asylwerbepreferates der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich im Flüchtlingslager Amtssekretär Hanel, den ehemaligen Bezirksgendarmeriekommandanten von Baden Gend.-Kontrollinspektor i. R. Georg Lukas, den Stadtrat der Stadtgemeinde Baden Eugen Kiefer sowie den Leiter der Kriminalabteilung der Stadtpolizei Baden Pol.-Gruppeninspektor Karl Kutalek herzlich begrüßen.



Gend.-Revierinspektor Kiefhaber-Marzloff wird von seinem Abteilungskommandanten beglückwünscht

Der Abteilungskommandant hielt die Festansprache. Er würdigte mit eindrucksvollen Worten den Jubilar und hob vor allem dessen positive Einstellung zum Leben, Berufsfreudigkeit und Pflichtbewußtsein hervor. Mit einem kraftvollen Händedruck übermittelte er dem Geburtstagskind die besten Wünsche, vor allem beste Gesundheit und noch viele Lebensjahre. Sämtliche Anwesende schlossen sich diesen Wünschen an und freuten sich über den jugendlichen Jubilar.

Gend.-Revierinspektor Kiefhaber-Marzloff dankte mit bewegten Worten für das Erscheinen der vielen Gäste und Kameraden, für die erhaltenen Geburtstagswünsche und Geschenke und lud anschließend alle zu einem gemütlichen Beisammensein ein.

Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie

Josef Weihs,

geboren am 10. Dezember 1892, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Deutsch-Jahrndorf, Burgenland, wohnhaft in Wiener Neustadt, Niederösterreich, gestorben am 22. Jänner 1976.

Walter Koch,

geboren am 5. Dezember 1924, Gend.-Rayonsinspektor, zuletzt Gendarmerieposten St. Margarethen, wohnhaft in St. Margarethen, Burgenland, gestorben am 17. Februar 1976.

Walter Raimerth,

geboren am 17. Februar 1925, Gend.-Rayonsinspektor, zuletzt Landesgendarmeriekommando Eisenstadt, wohnhaft in Eisenstadt, gestorben am 18. Februar 1976.

Josef Kreuzberger,

geboren am 29. Juli 1896, Gend.-Oberstleutnant i. R., zuletzt Abteilungskommandant in Wolfsberg, wohnhaft in Klagenfurt, gestorben am 25. Februar 1976.

Leopold Krenn,

geboren am 4. September 1883, Gend.-Kontrollinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando Graz, wohnhaft in Voitsberg, Steiermark, gestorben am 28. Februar 1976.

Wenzel Pusch,

geboren am 13. Juli 1891, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Albrechtsfeld, wohnhaft in St. Veit an der Triesting, Niederösterreich, gestorben am 5. März 1976.

Johann Hofstätter,

geboren am 27. April 1926, Gend.-Rayonsinspektor,

zuletzt Landesgendarmeriekommando Linz, wohnhaft in Gallneukirchen, Oberösterreich, gestorben am 5. März 1976.

Johann Liendl,

geboren am 20. Juli 1891, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Feldbach, wohnhaft in Feldbach, Steiermark, gestorben am 6. März 1976.

Franz Ulbing,

geboren am 26. Dezember 1896, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Thörl-Maglarn, wohnhaft in Unterthörl, Kärnten, gestorben am 10. März 1976.

Ernst Weil,

geboren am 6. Februar 1923, Gend.-Revierinspektor, zuletzt Gendarmerieposten Kittsee, wohnhaft in Berg, Niederösterreich, gestorben am 17. März 1976.

Josef Stöckler,

geboren am 5. Oktober 1891, Gend.-Patrouillenleiter i. R., zuletzt Gendarmerieposten Fehring, wohnhaft in Hitzendorf, Steiermark, gestorben am 18. März 1976.

Rudolf Klee,

geboren am 7. November 1891, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Marchtrenk, wohnhaft in Marchtrenk, Oberösterreich, gestorben am 26. März 1976.

Simon Brunner,

geboren am 21. April 1895, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Bezirksgendarmeriekommando Villach, wohnhaft in Villach, Kärnten, gestorben am 27. März 1976.

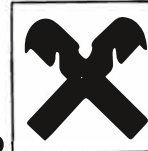
Wählen Sie selbst den WERTZUWACHS

Ihres Geldes!



Raiffeisen bietet die Geldanlage nach Maß. Wenden Sie sich mit allen Fragen vertrauensvoll an uns. Wir beraten Sie gewissenhaft, abgestimmt auf Ihre persönlichen Verhältnisse.

**Richtig.
Raiffeisen.**



Vertrauen und bauen auf FUNDER®



für Möbelbau und Wände

FUNDER Althiergesellschaft 9300 St. Veit o. d. Glan Kärnten

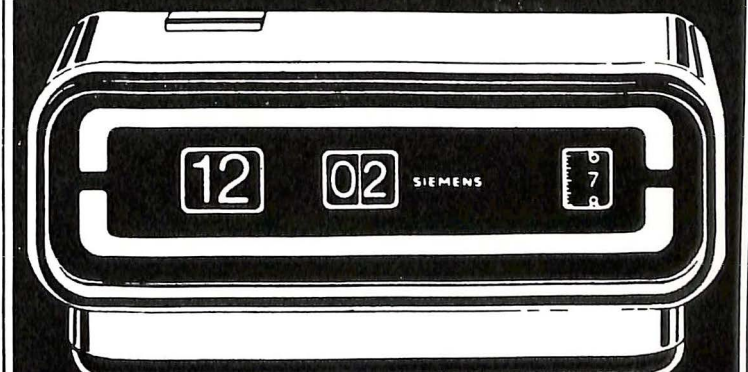
Es gibt echten Jacobs Kaffee. Löslich gemacht.



Jacobs Cronat.

Einer, der's genau nimmt.

Auf die Minute. Auf einen Blick. Denn der Digital-Synchronwecker von Siemens zeichnet sich durch höchste Ganggenauigkeit und deutliche Ablesbarkeit besonders aus. Von seinem blendenden Aussehen ganz zu schweigen.



Siemens-Digital-Synchronwecker

WENN SIE EINE
REISESCHREIBMASCHINE
KAUFEN WOLLEN: WIR
SIND NICHT ZUFÄLLIG
EUROPAS GRÖSSTER
BÜROMASCHINEN-
KONZERN ...

olivetti

Das führende Spezialhaus für Herrenkleidung
Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90
Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung

**NEON
HAID**



LICHTHAUS HAID Ges. m. b. H.
6020 Innsbruck, Trientlgasse 43
Tel. 0 52 22/4 51 76, 4 51 09

Projektierung und Lieferung kom-
pletter Neonanlagen und Außen-
werbeanlagen.
Kunststoffverarbeitung.



EINE GUTE
ENTSCHEIDUNG
DERFLINGER-KLEIDUNG



ZELLSTOFF- UND PAPIERFABRIK
FRANTSCHACH
AKTIENGESELLSCHAFT

1091 WIEN 9, BERGGASSE 7
WERK: FRANTSCHACH – 9413 ST. GERTRAUD
KÄRNTEN

KRAFTZELLSTOFF
KRAFTPAPIERE ALLER ART
KRAFTPAPIERGARN

Alleinverkauf: PATRIA PAPIER GESELLSCHAFT
M. B. H.
WIEN 9, BERGGASSE 7 – TELEFON 34 65 46